Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 704**

18. Wahlperiode **28.10.2026**

Mitteilung

der Landesregierung

31. Landessportplan Baden-Württemberg 2027

Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Oktober 2026, Az.-Nr. STM44-68:

Anbei übermittle ich Ihnen den vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erstellten 31. Landessportplan Baden-Württemberg 2027 mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Haßler

Staatssekretär

Eingegangen: 28.10.2026 / Ausgegeben: 11.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

31. Landessportplan Baden-Württemberg 2027

BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

INHALTSVERZEICHNIS

I. Sport in Baden-Württemberg 7

1. Vorwort 7

2. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen und Sport 8

2.1 Solidarpakt Sport 8

2.2 Handlungsfeld Leistungssport 13

2.3 Handlungsfeld Outdoor-Sport 15

2.4 Kinder- und Jugendsport 15

2.5 Planungen und Perspektiven 16

3. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus 17

4. Sportförderung in den Geschäftsbereichen weiterer Ministerien 30

4.1 Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen (Epl. 05, Kap. 0508, Tit. Gr. 73) 30

4.2 Förderung der Luftfahrt (Epl. 13, Kap. 1307, Tit. 685 71) 30

4.3 Hochschulsport (Epl. 14) 30

4.4 Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg 31

4.5 Partnerbetriebe des Spitzensports 31

II. Aufgliederung der Mittel des 31. Landessportplans Baden-Württemberg 2027 32

1. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen 32

2. Förderung in den Geschäftsbereichen weiterer Ministerien 33

III. Auszug aus dem Einzelplan 04 des Ministeriums für Kultus (Kapitel 0460 – Sportförderung) 34

I. Sport in Baden-Württemberg

1. Vorwort

Sport bewegt – Menschen, Gemeinschaften und unser Land. Die positiven Wirkungen des Sports für die Gesundheit sind unbestritten. Er fördert Gesundheit, schafft Begegnungen, vermittelt Werte und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ob im Verein, in der Schule, im Leistungssport oder in der täglichen Bewegung: Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer lebenswerten und zukunftsfähigen Gesellschaft. Denn regelmäßige körperliche Bewegung fördert die physische und psychische Gesundheit, schafft Ausgleich zum bewegungsarmen Alltag, lehrt Durchhaltevermögen, stärkt unser Selbstbewusstsein und trägt damit zur persönlichen Entwicklung bei.

Die vergangenen Jahre haben immer wieder gezeigt, wie wertvoll Sport für das persönliche Wohlbefinden und den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist. Der Sport steht heute mehr denn je im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen. Eine der Herausforderungen ist der zunehmende Bewegungsmangel, der eng mit veränderten Freizeit- und Lebensgewohnheiten verbunden ist. Umso wichtiger ist es, Bewegung wieder zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Alltags zu machen und insbesondere jungen Menschen Zugang zu Sport und Bewegung zu ermöglichen. Denn wer früh Freude an Bewegung entwickelt, legt den Grundstein für ein gesundes Leben und erfährt Gemeinschaft, Fairness und Verantwortung.

Darüber hinaus vermittelt der Sport zentrale Werte wie Fairness, Respekt, Solidarität, Toleranz und Teamgeist. Er überwindet soziale, kulturelle, generationelle und individuelle Grenzen und eröffnet Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht oder sozialem Status Zugänge zu Gemeinschaft, Bildung und Mitwirkung. Sportvereine sind Orte gelebter Demokratie und tragen in besonderer Weise zur Integration, Inklusion und zum friedlichen und respektvollen Miteinander bei.

Dem Sport als Unterrichtsfach kommt eine große Bedeutung bei der ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung zu. Haltungen wie Fairness, Toleranz, Teamgeist, Mitverantwortung und Leistungsbereitschaft werden gefördert. Vor dem Hintergrund, dass man in keiner anderen Einrichtung alle Kinder und Jugendlichen einer Altersstufe erreichen kann, spielen Sport und Bewegung in der Schule eine herausragende Rolle. Kooperationen von Schulen mit gemeinnützigen Sportorganisationen sind dabei von besonderer Bedeutung. Schülerinnen und Schüler lernen dadurch insbesondere auch Vereine in ihrem direkten Umfeld kennen. Dies entfaltet eine große Bindungswirkung. Mit Programmen wie „Kooperation Schule/ Kindertageseinrichtung und Sportverein“, „Freiwilliges Soziales Jahr Sport und Schule“ sowie weiteren Programmen stehen erhebliche finanzielle Mittel bereit, um das Engagement von gemeinnützigen Sportorganisationen in diesen Bereichen zu unterstützen.

Der Sport kann seine gesellschaftliche Wirkung nur entfalten, wenn verlässliche Rahmenbedingungen vorliegen. Um die Bedeutung des Sports zu unterstreichen, unterstützt das Land den organisierten Sport seit vielen Jahren in einer bundesweit nahezu einmaligen Größenordnung. Der seit 2007 bestehende Solidarpakt Sport wurde ab 2027 für fünf weitere Jahre bis 2031 neu vereinbart. Durch diese verlässliche Förderung des Sports trägt das Land zu einer gesunden, aktiven und solidarischen Gesellschaft bei.

Der vorliegende 31. Landessportplan informiert über die gesamte Bandbreite des Engagements der Landesregierung für den Sport im Land. Er dient auch als Nachschlagewerk für alle, die auf wenigen Seiten das Wesentliche und Aktuelle über die Förderung des Schul-, Breiten- und Leistungssports in Baden-Württemberg erfahren möchten.

2. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen und Sport[1]

2.1 Solidarpakt Sport

Die Landesregierung hat aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2027 bis 2031 fortgeschrieben. Dem Sport wurde dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2026 erreichten Fördervolumens von jährlich rund 105 Millionen Euro wurde der Solidarpakt strukturell um kumulativ 80 Millionen Euro erhöht. Zusätzlich werden in den Jahren 2027 bis 2031 weitere jeweils 80 Millionen Euro aus dem Landesanteil des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) für den Vereinssportstättenbau sowie für den Kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung gestellt.

Aus der Vereinbarung zwischen dem Landessportverband und dem Land vom 25. Februar 2026 ergeben sich für die einzelnen Jahre der Laufzeit des fortgeführten Solidarpakts folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds):

2027: 120,9490 Millionen Euro,

2028: 120,9490 Millionen Euro,

2029: 120,9490 Millionen Euro,

2030: 120,9490 Millionen Euro,

2031: 120,9490 Millionen Euro.

Darüber hinaus ist im Haushaltsjahr 2027 für die Förderung des kommunalen Sportstättenbaus aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds ein Programmvolumen von 34 Millionen Euro vorgesehen.

2.1.1 Förderung des Breiten- und Freizeitsports (Kap. 0460 Tit. Gr. 71)

Innerhalb der Förderung des Breiten- und Freizeitsports stellen die bei Tit. 684 71 veranschlagten Zuschüsse in Höhe von jährlich rund 47 Millionen Euro für die laufenden Zwecke des Vereinssports weiterhin den Schwerpunkt der Förderung dar.

Wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Übungs- und Trainingsbetrieb im Verein ist die engagierte Mitarbeit qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Die Ausgaben für die Aus- und Fortbildung sowie Zuschüsse für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sind deshalb nicht nur zahlenmäßig eine der wichtigsten Positionen des Sporthaushalts. Sie sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der Ehrenamtsförderung des Landes. Jährlich werden hierfür rund 27 Millionen Euro eingesetzt.

Der Regelzuschuss für nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter beträgt 2,50 Euro pro Stunde. Pro Person und Kalenderjahr können in einem Verein höchstens 200 Stunden gefördert werden. Seit 2017 werden zusätzlich auch lizenzierte Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter gefördert. Insgesamt profitieren hiervon unmittelbar jährlich rund 50 000 Personen.

[1] Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ministerrats und der Zustimmung des Landtags zur Aufnahme des „Sports“ in die Bezeichnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sollen die beim Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen und Sport zu ressortierenden Haushaltstitel in den Einzelplan 18 überführt werden.

Das Ehrenamt im Sport stärkt den sozialen Zusammenhalt, fördert Verantwortungsübernahme und ermöglicht Bildungs- und Entwicklungsprozesse für alle Altersgruppen. Ohne dieses Engagement wäre die Vielfalt und Leistungsfähigkeit des organisierten Sports nicht denkbar. Für Maßnahmen zur Anerkennung des Ehrenamtes werden jährlich 190 000 Euro zur Verfügung gestellt.

Aus den veranschlagten Mitteln des Breiten- und Freizeitsports erhalten der Landessportverband, die drei Sportbünde sowie die Sportfachverbände zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben institutionelle Zuschüsse in Höhe von insgesamt jährlich rund 11 Millionen Euro.

Die Zusammenarbeit von Vereinen mit Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kooperationsprogramms „Schule/Kindertageseinrichtung und Verein“ wird fortgeführt und weiter gefördert. Das Programm hat sich seit seiner Einführung in den 1980er-Jahren besonders bewährt. Mit den veranschlagten Mitteln (4 Millionen Euro) können breiten- und leistungssportorientierte Maßnahmen sowie innovative und integrative Projekte mit 700 Euro pro Kooperation gefördert werden.

Aus den Mitteln für die laufende Förderung des Breiten- und Freizeitsports werden auch Zuschüsse an die Behindertensportverbände für die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen finanziert. Daneben sind auch Zuschüsse für integrative und inklusive Maßnahmen veranschlagt. Erhebliche Landesmittel werden weiterhin für die Absicherung der gesundheitlichen Risiken im Sport durch Zuschüsse zu den Prämien für die Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherung sowie für Aufwendungen zur Sportunfallfürsorge bereitgestellt. Unterstützt werden auch Vorhaben der Sportjugend, die nicht nach den Bestimmungen des Landesjugendplans gefördert werden können.

Mit der Inanspruchnahme der Landesmittel ist die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu respektieren sowie auf jegliche Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt zu verzichten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation (Landessportverband, Sportbünde, Sportfachverbände) ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt vorliegt, eine Erweiterung des Präventionskonzepts auf physische und psychische Gewalt erarbeitet wird und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden.

2.1.2 Förderung des Leistungssports (Kap. 0460 Tit. Gr. 72 und Tit. Gr. 80)

Der beachtliche Standard der Leistungssportförderung des Landes bleibt auf der Grundlage des Förderkonzeptes für den Leistungssport in Baden-Württemberg, das unter Berücksichtigung der geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen fortlaufend überarbeitet und fortgeschrieben wird, gewährleistet. Im Rahmen der Vereinbarungen zum Solidarpakt Sport V werden insbesondere die Förderung der „Generation Olympia“, von Maßnahmen zur Talenterkennung und -entwicklung sowie internationaler Austauschprogramme, die Bezuschussung der Vergütung des hauptamtlichen Leistungssportpersonals sowie die Förderung der Trainingsstätten des Spitzensports um insgesamt 4,22 Millionen Euro erhöht.

Jährlich werden rund 23,5 Millionen Euro eingesetzt. Förderschwerpunkte bleiben weiterhin die Leistungen für die personellen und sächlichen Leistungssportstrukturen der Sportfachverbände. Hierzu zählt vor allem das hauptamtliche Leistungssportpersonal (Landes- und Honorartrainerinnen und -trainer, Leistungssportkoordinatorinnen und -koordinatoren, Bundesstützpunktleiterinnen und -leiter). Durch die Finanzierung des qualifizierten Leistungssportpersonals sowie der Kosten von Trainingsveranstaltungen wird das Leistungstraining der Kaderathletinnen und Kaderathleten abgesichert. Mit Folgekostenzuschüssen können die Ausgaben von Verbänden, Vereinen und Kommunen für Betrieb und Unterhaltung der Olympiastützpunkte und Landesleistungszentren sowie ausgewählter Landesstützpunkte und Internate bestritten werden. Daneben werden auch die sportmedizinischen und sozialen Belange der Athletinnen und Athleten berücksichtigt. Zudem werden

Fördermittel für die Talenterkennung und Talententwicklung, für die optimierte Leistungsförderung einzelner Sportarten in ausgewählten Stützpunkten sowie für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Bereich des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) in Leipzig bereitgestellt. Die Verteilung der Mittel nach Sportarten und Förderzwecken erfolgt nach vorheriger Beratung im Präsidialausschuss Leistungssport des Landessportverbandes.

Auch hier ist mit der Inanspruchnahme der Landesmittel die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, deren Schutz und deren Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren sowie jeglicher Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation (Landessportverband, Sportbünde, Sportfachverbände) ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt vorliegt, eine Erweiterung des Präventionskonzepts auf physische und psychische Gewalt erarbeitet wird und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden.

Bei der Förderung von Investitionen in Trainingszentren (jährlich rund 4 Millionen Euro) stehen Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung bestehender Einrichtungen im Vordergrund. Die einzelnen Fördermaßnahmen werden jeweils mit dem Landessportverband abgestimmt. Bei Investitionsmaßnahmen an Bundesstützpunkten erfolgt in der Regel eine Kofinanzierung durch den Bund.

2.1.3 Förderung von Fanprojekten (Kap. 0460 Tit. Gr. 73)

Fanprojekte haben zum Ziel, Negativerscheinungen im Fußball wie Gewalt und Rechtsextremismus durch sozialpädagogische Jugendarbeit entgegenzuwirken. Träger von Fanprojekten sind vom jeweiligen Fußballverein unabhängige Organisationen.

An der Finanzierung der Fanprojekte sind neben dem Land jeweils auch die Sitzkommunen und der Deutsche Fußball-Bund (DFB) oder die Deutsche Fußball-Liga (DFL) beteiligt. Fanprojekte werden nur gefördert, wenn sie nach den Kriterien des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“ (NKSS) arbeiten. Davon ist auch die anteilige Finanzierung der Fanprojekte durch den DFB oder die DFL abhängig. Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der Betreuung der Fanszene anfallen. Seit 2013 erfolgt die Gesamtfinanzierung der Fanprojekte durch das Modell der Dreierfinanzierung (DFB/DFL, Land, Kommune im Verhältnis 2:1:1). Insgesamt flossen den Trägern der Fanprojekte durch die damit verbundene Erhöhung des Finanzierungsanteils des Fußballs zusätzliche Mittel zu. Diese wurden überwiegend für die Erhöhung des sozialpädagogischen Personals zur Betreuung der Fans eingesetzt.

Bereits seit 2009 werden die beiden Fanprojekte in Karlsruhe und Mannheim/Ludwigshafen unterstützt. Ende 2011 wurde das Fanprojekt Hoffenheim, 2013 das Fanprojekt Freiburg und seit der Saison 2015/2016 das Fanprojekt Heidenheim in die Landesförderung aufgenommen. Ferner werden seit 2017 das Fanprojekt Stuttgart und seit 2025 das Fanprojekt Ulm vom Land gefördert. Für die Förderung der Fanprojekte werden jährlich 600 000 Euro etatisiert.

2.1.4 Förderung des sportlichen Gedankens (Kap. 0460 Tit. Gr. 74)

Mit den veranschlagten Mitteln in Höhe von 510 000 Euro werden regelmäßig Sportgroßveranstaltungen wie beispielsweise Europa- und Weltmeisterschaften, internationale Sportbegegnungen, Kongresse, Fachtagungen, Ehrenpreise sowie Sportlerehrungen gefördert.

2.1.5 Förderung des Sportstättenbaus (Kap. 0460 Tit. Gr. 71 und Tit. Gr. 75)

Vereinssportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 893 71)

Im Rahmen der Vereinssportstättenbauförderung werden Ausgaben für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen gefördert. Hierunter fallen auch verbandseigene Schulungsstätten und der Bau von Geschäftsräumen. Strukturell sind hierfür jährlich 20 Millionen Euro eingeplant. Einzelheiten zu den Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den aktuellen Sportförderrichtlinien und den gemeinsamen Festlegungen der drei Sportbünde hierzu.

Kommunaler Sportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 883 75)

Zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus ist bei Tit. 883 75 im Haushaltsjahr 2027 ein Programmvolumen in Höhe von 34 Millionen Euro vorgesehen. Hieraus werden einzelfallbezogene Zuwendungen zur Errichtung und Sanierung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen zur Nutzung durch den Schul- und Vereinssport gewährt. Die Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Kommunale Sportstättenbauförderung“ gewährt.

Für beide Programme, sowohl für die Vereinssportstättenbauförderung als auch für die kommunale Sportstättenbauförderung, werden einmalig auf eine Laufzeit von fünf Jahren jeweils weitere 16 Millionen Euro aus dem Landesanteil des LuKIFG miteinfließen.

Zuschüsse für Sportstätten von Privatschulen (Kap. 0460 Tit. 893 75)

Die veranschlagten Mittel sind für Zuschüsse für Sporthallen und Sportfreianlagen von staatlich genehmigten gemeinnützigen Privatschulen bestimmt. Das jährliche Programmvolumen wurde bereits über die Vereinbarungen im Solidarpakt Sport IV auf 1,75 Millionen Euro erhöht. Mit dem seit 2022 vorgesehenen Betrag kann der bestehende Antragsstau voraussichtlich bis 2027 abgebaut werden. Festlegungen zu den Fördervoraussetzungen sind in den aktuellen Sportstättenbauförderungsrichtlinien zur Förderung des Baus von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen enthalten.

2.1.6 Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen (Kap. 0460 Tit. Gr. 77)

Die Wanderorganisationen werden beim Bau, der erstmaligen Grundausstattung und Instandsetzung von Wanderheimen mit Übernachtungsmöglichkeiten sowie für das Anlegen und Instandhalten von Wanderwegen durch das Land finanziell unterstützt. Daneben sind auch Mittel zur teilweisen Finanzierung der Betriebskosten der Heimat- und Wanderakademie Baden-Württemberg eingeplant.

Für Begegnungsmöglichkeiten durch Sport und Spiel für junge Menschen und Familien in Verbindung mit Ökologie und Nachhaltigkeit kann auch der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Jugendherbergswerks Zuschüsse zum Bau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugendherbergen erhalten. Als großer Bildungspartner im außerschulischen Bereich trägt der Landesverband der Jugendherbergen Baden-Württemberg einen wesentlichen Anteil zur Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler bei. Die Bezuschussung der Jugendherbergen des Landesverbandes des Deutschen Jugendherbergswerks e. V. soll, um weitere Schließungen von Jugendherbergen möglichst zu vermeiden, künftig über Mittel für laufende Zwecke erfolgen. Die Konzeptionierung einer zuverlässigen und verbindlichen Förderung wird derzeit innerhalb der Landesregierung abgestimmt.

Die Rettungsdienstorganisationen bekommen Zuwendungen für ihre Einsatzbereitschaft bei Sportveranstaltungen und gegenüber Wanderinnen und Wanderern, insbesondere für die Beschaffung der hierfür notwendigen Ausrüstung, für die Aus- und Fortbildung von Betreuerinnen und Betreuern, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern, für den Einsatz von Personal zur Betreuung des

Sport- und Wanderbetriebs sowie für den Bau und die Einrichtung von Schutzhütten, soweit diese Aufwendungen nicht nach dem Rettungsdienstgesetz gefördert werden.

2.1.7 Förderung der Sportschulen (Kap. 0460 Tit. Gr. 79)

Die laufenden Betriebskosten der vier Sportschulen des Landes in Ostfildern-Ruit, Albstadt-Tailfingen, Karlsruhe-Schöneck und Baden-Baden/Steinbach werden aus Lehrgangs- und Benutzungsgebühren sowie aus Betriebskostenzuschüssen des Landes finanziert. Diese Mittel erlauben es den Sportschulen, ihre unverzichtbaren Schulungsaufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildungsprogramme für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport wahrzunehmen. Außerdem sind die Sportschulen ein zentraler Ort für die Durchführung von pädagogischen Maßnahmen von Schulen und Sportvereinen. Neben den Aufgaben für den Breiten- und Freizeitsport nehmen die Sportschulen auf dem Gebiet des Leistungssports für bestimmte Sportarten wichtige Funktionen als Landesleistungszentrum oder Landesstützpunkt wahr. Für Betriebskostenzuschüsse und für Investitionsmaßnahmen stehen jährlich rund 12 Millionen Euro zur Verfügung.

Mit der Inanspruchnahme der Landesmittel ist die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu respektieren sowie auf jegliche Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt zu verzichten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation (Landessportverband, Sportbünde, Sportfachverbände) ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt vorliegt, eine Erweiterung des Präventionskonzepts auf physische und psychische Gewalt erarbeitet wird und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden.

2.1.8 Förderung der World Games 2029 in Karlsruhe (Kap. 0460, Tit. Gr. 81)

Die World Games sind die Weltspiele der Sportarten, die nicht zum Wettkampfprogramm der Olympischen bzw. Paralympischen Spiele gehören und zählen damit zu den bedeutendsten Multisportveranstaltungen im nicht-olympischen Bereich. Im Jahr 2029 werden die World Games in Karlsruhe stattfinden.

Die veranschlagten Mittel sind als Landeszuschuss zur Förderung und teilweisen Finanzierung der World Games 2029 in der Stadt Karlsruhe vorgesehen. Neben den Landesmitteln und erwarteten Einnahmen sind auch Finanzierungsanteile des Bundes und der Stadt Karlsruhe eingeplant.

2.1.9 Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen

Kooperationsprogramm Schule – Sportverein

Das baden-württembergische Kooperationsprogramm Schule – Sportverein wird seit 1988 erfolgreich flächendeckend durch die Vereine umgesetzt. Das Programm fördert gemeinsam von Schulen und Sportvereinen durchgeführte und langfristig angelegte Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen in den verschiedensten Sportarten und auf unterschiedlichstem Leistungsniveau. Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 700 Euro. Schulen mit Ganztagesbetreuung und Schulen, die ein Profil mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt besitzen bzw. Schulen mit besonderem Förderbedarf im Sport und Maßnahmen, in denen der inklusive Gedanke verfolgt wird, werden vorrangig berücksichtigt. Im Schuljahr 2025/2026 wurden rund 5 200 Maßnahmen gefördert.

Kooperationsprogramm „Schau mal, was ich kann!“

Seit dem Schuljahr 2021/2022 gibt es die Möglichkeit einer Kooperation zwischen Grundschulen und Sportfachverbänden bzw. leistungssporttragenden Sport-

vereinen durch das Programm „Schau mal, was ich kann!“. Dabei begleiten qualifizierte Trainerinnen und Trainer die Sportlehrkräfte über einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen im regulären Sportunterricht und bringen ihre Sportart altersgerecht und motivierend den Grundschülerinnen und Grundschülern näher. Ziel ist u. a., dass leistungssportlich ausgerichtete Sportvereine vermehrt die Möglichkeit haben, Sporttalente in der Grundschule zu erkennen und anschließend im Verein zu fördern. Zuvor war das Programm von der Stiftung Sport in der Schule in den Sportarten Gerätturnen, Gewichtheben, Volleyball und Basketball mit Grundschulen erfolgreich pilotiert worden.

2.2 Handlungsfeld Leistungssport

2.2.1 Duale Karriere

Duale Karriere bedeutet die Vereinbarkeit von Leistungssport mit einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sowie der Berufsausübung. Auf dem Weg in die nationale und internationale Spitze besteht in vielen Sportarten immer weniger Zeit für einen üblichen Ablauf der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bzw. für die Ausübung eines Berufs, der keine flexiblen Arbeitszeiten zulässt. Zu berücksichtigen sind dabei die enorme Leistungsentwicklung und Leistungsdichte im Spitzensport sowie der weiter steigende Trainingsaufwand in allen Phasen des langfristigen Leistungsaufbaus. Eine duale Karriere kann vor allem dann erfolgreich realisiert werden, wenn sie langfristig geplant wird und die Rahmenbedingungen in den Schulen, Hochschulen, Ausbildungs- und Anstellungsbetrieben möglichst verbindlich auf die Anforderungen des Spitzensports ausgerichtet werden. Eine wichtige Unterstützungsfunktion für Nachwuchsleistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler hat in diesem Zusammenhang die Laufbahnberatung der Olympiastützpunkte.

Elite- und Partnerschulen

Eliteschulen des Sports, Partnerschulen der Olympiastützpunkte und Eliteschulen des Fußballs ermöglichen besondere Lösungen zur Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport wie beispielsweise die Durchführung von Schulzeitdehnungen für Athletinnen und Athleten mit Bundeskaderstatus oder Bundeskaderperspektive. Die Einrichtung von Elite- und Partnerschulen orientiert sich an der räumlichen Verteilung der Trainingsorte des Nachwuchsleistungssports und des Spitzensports.

Aktuell besuchen rund 700 Bundeskaderathletinnen und -athleten sowie Landeskaderathletinnen und -athleten Elite- oder Partnerschulen. Eliteschulen des Sports und Partnerschulen der Olympiastützpunkte erhalten durch das Kultusministerium in jedem Schuljahr bedarfsgerecht zusätzliche Ressourcen in Höhe von insgesamt 28 Deputaten für die Nachführung von Unterricht und für die Koordination der schulischen Unterstützung dieser Athletinnen und Athleten.

Beschäftigung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Landesverwaltung

Baden-Württemberg befasst sich seit 2015 mit der Vereinbarkeit einer Spitzensportkarriere mit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung in der Landesverwaltung und hat dabei insbesondere die Beratung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in den Blick genommen. Eine interministerielle Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die meisten Ausbildungsgänge und Berufsfelder in der Landesverwaltung mit Blick auf ihre spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen spitzensportkompatibel sind. Die bereits bestehenden dienst- und arbeitszeitrechtlichen Regelungen (z. B. Freistellungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten, Teilzeitarbeit, Telearbeit etc.) ermöglichen ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, sodass eine Beschäftigung in der Landesverwaltung mit einer leistungssportlichen Karriere gut vereinbar ist.

Mit dem Landessportverband Baden-Württemberg wurde vereinbart, dass die berufliche Erstorientierung der Athletinnen und Athleten durch die Laufbahnberaterinnen und -berater der Olympiastützpunkte erfolgt. Eine vertiefte Beratung wird, soweit erforderlich, durch die jeweils betroffenen Ministerien vorgenommen. Das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen und Sport übernimmt eine Scharnierfunktion gegenüber den Olympiastützpunkten in der Vermittlung der entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Ministerien.

2.2.2 Sportmedizinische Betreuung von Landeskadern

Der „Struktur- und Funktionsplan für die Sportmedizin in Baden-Württemberg“ regelt die sportmedizinische Betreuung von Landeskaderathletinnen und -athleten durch die vier Untersuchungsstellen an den Universitätsklinika in Ulm, Freiburg, Stuttgart/Tübingen und Heidelberg. Die Betreuung umfasst insbesondere eine jährliche internistische und orthopädische Sporttauglichkeitsuntersuchung. Dadurch sollen die gesundheitlichen Risiken im Leistungssport minimiert werden, die vor allem im Auftreten von Überlastungsreaktionen und Verletzungen des Halte- und Bewegungsapparates sowie in unerkannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen liegen können. Im Jahr 2017 wurde der Plan fortgeschrieben.

Zwischenzeitlich wurde die jährliche Sporttauglichkeitsuntersuchung der Landeskaderathletinnen und -athleten um die Bereiche Ernährung und Psyche ergänzt. Zudem spielen geschlechtsspezifische Gesundheitsaspekte bei der Anamnese der Kaderathletinnen eine Rolle. Das Dokumentationssystem für die sportmedizinische Betreuung der Landeskaderathletinnen und -athleten außerhalb der Ambulanzen wurde auf der Grundlage der „Elektronischen Kadererfassung des Landessportverbands“ (ElKe) in Rücksprache mit den vier Untersuchungsstellen der Landeskaderathletinnen und -athleten umgesetzt.

2.2.3 Pilotprojekt TRUST

Der Olympiastützpunkt Metropolregion Rhein-Neckar wird im Rahmen eines Pilotprojekts ein unabhängiges, vorhersehbares und für alle Parteien (Beschuldigte, Beschuldigende, Führungskräfte, Sportorganisationen) faires Bearbeitungssystem für Gewaltvorwürfe erproben. Durch klare Regeln und einen transparenten Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen interpersoneller Gewalt soll auch ein präventiver Effekt angestrebt werden. Das Projekt soll die Lücke zwischen rein sportinterner Klärung von Verdachtsfällen und der Strafverfolgung schließen (valide und rechtssichere Grundlage, um Fehlverhalten zu ahnden, z. B. Kündigung von Arbeitsverträgen) mit Bestand vor staatlichen Gerichten.

Das Pilotprojekt umfasst vier Module:

- Modul 1: Benennung einer Vertrauensperson mit zusätzlichen Aufgaben eines Präventions-/Vereinsbeauftragten vor Ort, eingebunden an den Olympiastützpunkt, aber unabhängig vom organisierten Sport;
- Modul 2: Etablierung eines intern rechtsverbindlichen Verhaltenscodex mit Konkretisierungen von allgemeinen Werten und Verhaltensrichtlinien (z. B. für Nähe, Distanz und Kommunikation für das Miteinander von Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainern, Personal und Dritten);
- Modul 3: Besetzung einer unabhängigen Sachverhaltsunit, bestehend aus einem externen, geschulten Personenkreis ohne weitere Rollen im organisierten Sport, die mögliche Vorwürfe professionell prüft;
- Modul 4: Etablierung eines unabhängigen, sportexternen Schiedsgerichts, das den zuständigen Stellen im organisierten Sport Handlungsempfehlungen, u. a. zu möglichen Sanktionen, strukturellen Reformen, Präventionsmaßnahmen usw. gibt.

Das Projekt wird ab dem Jahr 2027 aus Mitteln des Sporthaushaltes bezuschusst.

2.3 Handlungsfeld Outdoor-Sport

2.3.1 Sport und Umwelt

Sport und Naturschutz haben gleichermaßen einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft. Viele Sporttreibende bewegen sich gerne in der freien Natur. Das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen und Sport unterstützt den organisierten Sport in seinen Bemühungen, die Aktiven von einer naturverträglichen und nachhaltigen Sportausübung zu überzeugen. In Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern aus dem Natur- und Umweltschutz wurden hierzu entsprechende Ansätze entwickelt. Es stehen Gesamtkonzeptionen für einzelne Outdoor-Sportarten sowie Informationsmaterialien zur Verfügung. Der Wassersport bildet hierbei einen der Schwerpunkte. Veröffentlicht wurden eine Broschüre zum Wassersport und Naturschutz am Bodensee sowie Faltblätter zur Situation an Rhein und Neckar. Daneben gibt es auch Informationen für einen naturschonenden Kletter-, Rad-, Pferde-, Ski- und Luftsport.

Das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen und Sport arbeitet mit dem Landessportverband Baden-Württemberg eng im Themenbereich Sport und Umwelt zusammen. Das Ministerium ist in die entsprechenden Gremien eingebunden, denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft angehören.

Onlineplattform

Die Plattform *www.natursport-bw.de* ist ein sportartübergreifendes Portal zum Thema „Natursport und Umwelt in Baden-Württemberg“. Es befasst sich mit der nachhaltigen Ausübung von Natursportarten.

Im Themenkomplex Klettersport wird Basiswissen über Felsbiotope und naturverträgliches Klettern vermittelt. Alle Akteure und Beteiligten, die sich mit dem Themenfeld Sport und Natur auseinandersetzen, erhalten ergänzende Informationen zur DVD „Klettern und Naturschutz“. Die Inhalte der DVD wurden nach und nach durch aktualisierte Videoclips ersetzt und zum Download bereitgestellt. Sie können auf der oben genannten Plattform abgerufen werden.

Praxisnahe Informationen gibt es zu den Themen „Klettern als Schulsport“, „Klettergebiete und landesweite Kletterregelung“. Ergänzt werden die Seiten durch Beiträge zur Umweltbildung und Aspekte des nachhaltigen Sporttreibens.

Der Themenkomplex Wassersport bietet Informationen zu den Gewässern Bodensee, Rhein und Neckar. Diese werden durch weitere für den Wassersport interessante Gewässer in Baden-Württemberg ergänzt. Inhaltlich geht es um die Sportarten Tauchen, Rudern und Kanu. Der Flugsport ist mit den Sportarten Drachen- und Gleitschirmfliegen vertreten. Der Themenkomplex Radsport liefert in erster Linie Informationen zum naturverträglichen Mountainbiking und zum Bike Pool. Der Skisport in Baden-Württemberg befasst sich hauptsächlich mit dem nordischen Skisport. Die Plattform liefert Informationen zur Schwäbischen Alb und zum Schwarzwald. Im Bereich Pferdesport können Informationen zum Pferdesport in Baden-Württemberg, zum umweltverträglichen Reiten sowie zum Deutschen Reitpass abgerufen werden.

2.4 Kinder- und Jugendsport

Viele Heranwachsende erreichen nicht die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene tägliche Bewegungszeit. Das betrifft Jugendliche mehr als Kinder, Mädchen mehr als Jungen und vor allem sozial benachteiligte junge Menschen mehr als sozial privilegierte. Die sozialen Unterschiede haben in der Folge der Corona-Pandemie noch einmal deutlich zugenommen, weshalb der Handlungsdruck in diesem Bereich besonders hoch ist.

Um dem zunehmenden Bewegungsmangel entgegenzuwirken, wurde auf Bitte der 47. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der

Bundesrepublik Deutschland (Sportministerkonferenz) am 11./12. Mai 2023 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe als Kooperationsplattform für den Kinder- und Jugendsport eingerichtet. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Sportministerkonferenz, der Kultusministerkonferenz, der Gesundheitsministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Sportjugend (dsj), der Landessportjugenden, der Deutsche Behindertensportverband und Special Olympics Deutschland an.

Unter der gemeinsamen Leitung von Baden-Württemberg und der dsj wurde die Schaffung und der Ausbau niedrigschwelliger Sport- und Bewegungsangebote als vorrangiges Handlungsfeld identifiziert. Vor diesem Hintergrund hat die Kooperationsplattform „Handlungsempfehlungen zum Ausbau niedrigschwelliger Sport- und Bewegungsangebote“ erarbeitet, die auf der 52. Sportministerkonferenz am 17. Oktober 2025 in Heidelberg vorgestellt wurden. Die Sportministerkonferenz betrachtet die Stärkung solcher Angebote als eine zentrale Zukunftsaufgabe und hat beschlossen, sich dafür einzusetzen, dass in den Ländern geeignete Arbeitsstrukturen genutzt oder geschaffen werden, um entsprechende Maßnahmen zu prüfen sowie – soweit sinnvoll und möglich – umzusetzen. Für Baden-Württemberg werden diese Arbeitsstrukturen derzeit entwickelt.

Darüber hinaus hat die 53. Sportministerkonferenz am 19. März 2026 die Sportreferentenkonferenz beauftragt, gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt und unter Einbindung der relevanten Akteure, Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu erarbeiten. Diese Eckpunkte wurden im Rahmen der 54. Sportministerkonferenz am 15./16. Oktober 2026 beschlossen und bilden den inhaltlichen Rahmen der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans.

Die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans wird durch die Kooperationsplattform Kinder- und Jugendsport begleitet. Auch das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind in die Erarbeitung eingebunden.

2.5 Planungen und Perspektiven

Die Finals 2027 in Stuttgart

Die Finals sind ein seit 2019 in der Regel jährlich im Sommer stattfindendes Sportevent, bei dem die Deutschen Meisterschaften in verschiedenen Sportarten zeitgleich an einem Ort – in Stadien und Innenstädten – ausgetragen werden.

Die Finals 2027 finden vom 29. Juli bis 1. August 2027 in Stuttgart statt. Ausgetragen werden u. a. die Deutschen Meisterschaften im Triathlon, 3x3 Basketball, Gerätturnen, Trampolin, Sportakrobatik, Rhythmische Sportgymnastik, Speed Klettern, BMX Race, BMX Park und BMX Flatland, Schwimmen, Finswimming, SUP und Kanu sowie Breaking. Das Multi-Sportevent der Deutschen Meisterschaften im Spitzensport wird mit einem Landeszuschuss von bis zu 1 Millionen Euro gefördert.

Niedrigschwellige Bewegungsangebote

Unter anderem hat auch der Vierte Deutsche Kinder- und Jugendsportbericht deutlich aufgezeigt, dass sich Kinder und Jugendliche in Deutschland zu wenig bewegen. Die damit verbundene abnehmende motorische Leistungsfähigkeit hat auch negative Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit. In diesem Zusammenhang ist der Ausbau niedrigschwelliger Bewegungsangebote von besonderer Bedeutung. Sie ermöglichen einen unkomplizierten Zugang zu körperlicher Aktivität unabhängig von sozialen oder finanziellen Hintergründen des Einzelnen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Chancengerechtigkeit.

Das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen und Sport wird sich diesem Thema auch unter dem Aspekt der Gesundheitsförderung verstärkt annehmen.

Die als Folge der Beratung des Vierten Deutschen Kinder- und Jugendsportberichts durch die Sportministerkonferenz beschlossene Einrichtung einer Kooperationsplattform für die Belange des Kinder- und Jugendsports (vgl. unter 2.5.1), die Baden-Württemberg federführend umsetzt, ist dabei ein Baustein.

Talenterkennung und Talententwicklung

Viele Kinder und Jugendliche sind motorisch talentiert, vergleichen sich gerne und sind motiviert, Leistung zu erbringen. Schulen können Sportvereinen und -verbänden einen Rahmen bieten, talentierte Kinder und Jugendliche bei schulischen Veranstaltungen zu erkennen und eine Talententwicklung in den Strukturen des organisierten Sports anzubieten. Hierzu bietet der Schulsport bereits vielfältige Möglichkeiten wie der Schulsportwettbewerb Jugend trainiert für Olympia & Paralympics, die Bundesjugendspiele, das Kooperationsprogramm Schule und Verein oder das Programm „Schau mal, was ich kann!“.

Regionale Talenttage

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bewerbungs- und Entwicklungsprozesse um Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland gewinnt die frühzeitige Talenterkennung zusätzlich an Bedeutung. Kinder, die heute zur Schule gehen, bilden – mit Blick auf mögliche Spiele in den Jahren 2036, 2040 oder 2044 – eine zentrale Generation zukünftiger Athletinnen und Athleten.

Zwar ist die Identifizierung und Förderung von Nachwuchsathletinnen und -athleten Aufgabe des organisierten Sports. Sportlehrkräfte der Schulen können hierzu jedoch einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie Schülerinnen und Schüler mit sportlichen Begabungen frühzeitig erkennen und Kinder sowie deren Eltern auf weiterführende Förderangebote im Bereich des Vereinssports aufmerksam machen. Mit künftigen regionalen Talenttagen soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und organisiertem Sport gestärkt, Talente frühzeitig identifiziert und der Zugang zu Vereins- und Verbandsstrukturen erleichtert werden. Die Einladungen von Schülerinnen und Schülern mit sportlichen Begabungen sollen möglichst durch Sportlehrkräfte ausgesprochen werden. An den Talenttagen selbst sollen Kinder und Eltern zu möglichen Förderwegen beraten und über passende Vereins- und Verbandsangebote informiert werden. Durch die Einbindung verschiedener Sportarten sowie des Parasports soll eine möglichst breite sportliche Entwicklung unterstützt und eine zu frühe Spezialisierung vermieden werden.

3. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus

3.1 Handlungsfeld Schulsport und Frühkindliche Bildung

3.1.1 Bedeutung des Schulsports

Der Schulsport orientiert sich mit seinem spezifischen Bildungsauftrag schulstufen- und schul-artübergreifend an dem Doppelauftrag zur Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport (Erziehung im und durch Sport) und zur Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur (Erziehung zum Sport). Bewegung, Spiel und Sport sind für eine gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung. Damit leistet der Schulsport einen anerkannten Beitrag zur Bildung und Erziehung sowie insbesondere auch zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung aller jungen Menschen.

Der Schulsport fördert die körperliche und motorische Entwicklung. Er bietet aber stets auch soziale, emotionale und kognitive Lern- und Erfahrungsgelegenheiten. Eine besondere Stellung kommt dem Schulsport im Kontext der „Gesundheitsförderung“ und „Prävention“ sowie im Bereich „Bewegung und Lernen“ zu. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern über die Vermittlung sportartspezifischer Techniken die Teilnahme an vielen – auch außerschulischen – Sportangeboten ermöglicht.

Insofern ist die Umsetzung einer täglichen Bewegungszeit an sport- und bewegungsfreundlichen Schulen auch weiterhin ein wichtiger Schwerpunkt der aktuellen Schulsportentwicklung. Über den regulären Sportunterricht der Kontingentstundentafel hinaus spielen hier Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung des außerunterrichtlichen Schulsports eine wichtige Rolle. Dabei verantwortet die Außenstelle Ludwigsburg des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) gemeinsam mit den an den ZSL-Regionalstellen angesiedelten Regionalen Experten- und Beratungsteams Sport die Umsetzung sämtlicher beschriebener Programme, Projekte und Wettbewerbe im Schulsport.

Die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL ist als zentrale Lehrkräftefortbildungsakademie für die Planung und Durchführung zentraler Fortbildungen und die Steuerung der dezentralen Fortbildungen im Fach Sport zuständig. Die dezentralen Fortbildungen im Fach Sport werden von den an den Regionalstellen des ZSL angesiedelten Fachteams Sport durchgeführt.

Viele Maßnahmen werden partnerschaftlich mit den Sportorganisationen und der Stiftung Sport in der Schule durchgeführt.

3.1.2 Förderung des Sports in der Schule und im frühkindlichen Bereich (Kap. 0460 Tit. Gr. 76)

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Finanzierung von Schulsportwettbewerben (insbesondere „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“), für das Kooperationsprogramm „Freiwilliges Soziales Jahr Sport und Schule“, für Fördermaßnahmen im Bereich der Integration und Inklusion sowie zur Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschul- und Schulkindern sowie der Anfängerschwimm-AGs der Stiftung Sport in der Schule eingesetzt. Im Solidarpakt Sport V wurden die Mittel zur Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschul- und Schulkindern von 1,25 Millionen Euro auf 1,65 Millionen Euro jährlich erhöht.

3.1.3 Stiftung Sport in der Schule

Die Stiftung Sport in der Schule wurde am 4. Dezember 1996 vom Land Baden-Württemberg mit dem Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Baden-Württemberg, der Handelskette EDEKA und der Kellogg Deutschland GmbH ins Leben gerufen. Inzwischen arbeitet die Stiftung auch eng mit dem Europa-Park und der Unfallkasse Baden-Württemberg zusammen. Dadurch gelingt es ihr, innovative Konzepte zur Förderung des Schulsports und außerunterrichtlicher Sportaktivitäten zu realisieren.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sportpädagogischer Vorhaben im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports in Baden-Württemberg. Insbesondere unterstützt die Stiftung zukunftsweisende Vorhaben, die das verantwortliche Denken und Handeln von Schülerinnen und Schülern entwickeln und das ehrenamtliche Engagement der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler stärken.

Die Stiftung unterstützt u. a. die Programme und Initiativen Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt, Weiterführende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt, Fit für Lernen und Leben, Jugend trainiert für Olympia & Paralympics, Sport- und bewegungsfreundlicher Pausenhof, Score-a-Goal!“, Street Racket Baden-Württemberg und ScienceKids. Ein Relaunche der Gesamtkonzeption ScienceKids ist im Herbst 2027 vorgesehen.

In einer Pilotphase wurde im Schuljahr 2025/2026 das Projekt „Frühsport – fit in den Tag“ an 30 Grundschulen erprobt. Ziel ist es, die Kinder aktiv und konzentriert in den Schultag starten zu lassen. Das Projekt richtet sich auch an SBBZ. Es sieht für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 eine etwa 15-minütige Bewegungs- und Sporteinheit vor. Die Durchführung erfolgt täglich innerhalb der ersten Unterrichtsstunden in den jeweiligen Klassen durch die unterrichtende Lehrkraft. Die Bewegungseinheiten werden in der Regel klassenintern organisiert und auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude durchgeführt, beispiels-

weise auf dem Schulhof, in der Aula, im Klassenraum oder auf vorhandenen Sportflächen. Jede teilnehmende Schule erhält kostenlos eine umfangreiche Materialbox mit ausgewählten Spiel- und Sportmaterialien sowie eine Karteikartensammlung praxiserprobter Bewegungs- und Spielideen. Die finalen Ergebnisse der Evaluation werden Ende 2026 veröffentlicht. Das durchweg positive Zwischenfazit hat zu einer weiteren Ausdehnung des Projekts geführt. So erhalten ab dem Schuljahr 2026/2027 alle Startchancengrundschulen die Möglichkeit am Frühsport-Projekt teilzunehmen.

Die Stiftung Sport in der Schule fördert seit dem Schuljahr 2021/2022 Anfängerschwimmkurse an Schulen in Baden-Württemberg. Diese wurden zunächst aus Mitteln des Programms Lernen mit Rückenwind bezuschusst und seit dem Schuljahr 2024/2025 durch Mittel aus dem Sporthaushalt voll finanziert. Gefördert werden außerunterrichtliche Anfängerschwimmkurse an Grund- und weiterführenden Schulen mit bis zu 500 Euro, die in Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Partner angeboten werden.

Die Stiftung ist Herausgeberin von Publikationen zum Thema Sport und Bewegung im schulischen Kontext. Im Schuljahr 2025/2026 wurde die neu aufgelegte Broschüre „Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen im Sport“ bei einer gleichnamigen Veranstaltung vorgestellt. Dabei ist man mit ausgewiesenen Expertinnen und Experten im Rahmen von Fachvorträgen und einer Podiumsdiskussion Fragen nachgegangen wie, welche Aspekte im Sport mit chronisch erkrankten Kindern und Jugendlichen zu beachten sind, welche Empfehlungen Ärztinnen und Ärzte geben können und wo Möglichkeiten und Grenzen der sportlichen Teilhabe liegen. Die Veranstaltung wurde live gestreamt und kann auf der Webseite der Stiftung Sport in der Schule angesehen werden.

In Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und dem Deutschen Alpenverein sowie dem ZSL wurde im September 2026 die Neuauflage der Handreichung „Sportklettern an weiterführenden Schulen“ veröffentlicht. Die neue Broschüre stellt ein praktisches Tool für die Vermittlung des Kletterns ab der Klassenstufe 5 dar. Sportlehrkräfte, aber auch fachspezifisch nicht geschultes Lehrpersonal, sollen damit befähigt werden Schülerinnen und Schülern die notwendigen Fertigkeiten für situativ sicheres und eigenverantwortliches Klettern und Bouldern zu vermitteln. Die Handreichung kann über die Webseite der Stiftung Sport in der Schule – *www.ssids.de* – unter dem Menüpunkt „Publikationen“ zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Als weitere Veröffentlichung im Schuljahr 2026/2027 ist eine Broschüre samt Handkartenset zum Stiftungsprojekt „Street Racket Baden-Württemberg“ geplant.

Sie betreibt außerdem neben der eigenen Website auch die Plattformen *www.machmit-bw.de, www.fit-lernen-leben.ssids.de* und *www.schule-bewegt.ssids.de.*

3.1.4 Schwimmen

In Folge der im Schuljahr 2018/2019 durchgeführten Erhebung zum Schwimmunterricht an baden-württembergischen Grundschulen wurde die qualitative Weiterentwicklung des Schwimmunterrichts gezielt angegangen. Hierzu zählen u. a. vielfältige Materialien des Kultusministeriums und der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL zur Förderung der Schwimmfähigkeit. Auf dem Weg zur Niveaustufe „Sicheres Schwimmen“ sollen diese Materialien Lehrkräfte unterstützen, Eltern informieren und Schülerinnen und Schüler motivieren. Seit dem Schuljahr 2021/2022 konnten Grundschulen für ihre neu eingeschulten Erstklässler den neuen baden-württembergischen Schulschwimmpass bestellen, in dem die jeweils erreichte Niveaustufe der Schwimmfähigkeit dokumentiert wird und der die Kinder zum Schwimmen lernen motivieren soll. Der Schulschwimmpass wird seit dem Schuljahr 2024/2025 allen Grundschulen für die neu eingeschulten Kinder als Startpaket zur Verfügung gestellt. Ab dem Schuljahr 2028/2029 können dann auch die weiterführenden Schulen verlässlich auf den Schulschwimmpass zurückgreifen.

Die für das Frühjahr 2020 geplante Beratung und Unterstützung der Grundschulen ohne Schwimmunterricht konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Um dies nachzuholen, wurde im Schuljahr 2023/2024 zunächst eine erneute Erhebung an den Grundschulen durchgeführt, um zu erfahren, welche Schulen keinen Schwimmunterricht anbieten. In einem zweiten Schritt wurden diese Schulen durch die Schulaufsicht beraten. Dadurch sollten möglichst vielen Grundschulen, die bislang keinen Schwimmunterricht anbieten, Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie man auch in herausfordernden Situationen Schwimmunterricht anbieten kann. Um die Schulaufsicht hierbei zu unterstützen, wurde die Broschüre „Schwimmunterricht an Grundschulen – Beratungsgrundlage“ erstellt. Im Schuljahr 2025/2026 wurden dann die beratenen Grundschulen erneut befragt, ob sie nun in der Lage sind, Schwimmunterricht anzubieten. Diese erneute Erhebung hat gezeigt, dass die Beratung sehr erfolgreich war. Fast die Hälfte der Grundschulen ohne Schwimmunterricht bieten diesen nun an und ein weiteres Viertel plant den Schwimmunterricht in den nächsten zwei bis drei Jahren umzusetzen. Schulen, die weiterhin keinen Schwimmunterricht anbieten, werden durch die Schulaufsicht erneut beraten und unterstützt.

Seit dem Schuljahr 2021/2022 haben angehende Lehrkräfte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Fortbildungsveranstaltung nach den Prüfungen zu besuchen, die durch die Referentinnen und Referenten der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL auch in den Schuljahren 2026/2027 und folgenden angeboten wird. Hier erhalten sie eine Qualifikation zur Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts (Prävention) sowie zur Sicherheit und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht, die zur Erteilung von Schwimmunterricht berechtigt.

Zur Unterstützung der Schulen stellt das Land Baden-Württemberg das „Virtuelle Schwimmbad“ bereit. Es hilft Lehrkräften, Risiken im Schwimmunterricht systematisch zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. In einer virtuellen 3D-Begehung werden mögliche Gefahrenstellen anschaulich dargestellt. Mithilfe eines Schiebereglers lässt sich deren Relevanz für das eigene Schwimmbad einschätzen. Passende Präventionsmaßnahmen können ergänzt und daraus automatisch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung im pdf-Format erstellt werden. Eine strukturierte Checkliste unterstützt Planung und Durchführung des Schwimmunterrichts. Zusätzlich stehen Materialien zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler bereit – etwa Aufgaben zu Baderegeln, Wassereigenschaften und Ritualen im Schwimmunterricht.

Das Kultusministerium hat gemeinsam mit den DLRG-Landesverbänden und den beiden Schwimmverbänden das Programm „SchwimmFidel – ab ins Wasser!“ zur Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschulkindern entwickelt. Ziel ist der Aufbau nachhaltiger Strukturen. Wesentlicher Bestandteil des Programms ist dabei die Kooperation zwischen einer Kindertageseinrichtung und einem Schwimmverein oder DLRG-Ortsgruppe. Neben der Durchführung des Schwimmkurses soll das Thema Schwimmfähigkeit ganzheitlich in der Kindertageseinrichtung behandelt werden. Hierzu findet ein Elternabend in der Kindertageseinrichtung statt. Ferner wurden umfangreiche Materialien für Eltern sowie Erzieherinnen und Erzieher erarbeitet. Das Programm wurde mit den gewonnenen Erkenntnissen aus der Pilotierungsphase zum 1. September 2023 verstetigt.

Die Ergebnisse der Schwimmerhebung sowie Rückmeldungen von Lehrkräften haben gezeigt, dass eine zusätzliche qualifizierte Person im Schwimmunterricht großen Einfluss auf die Schwimmfähigkeit der Kinder hat. Daher wurde zum Schuljahr 2024/2025 das Programm „SchwimmFidel“ um einen weiteren Baustein „SchwimmFidel – bleib im Wasser!“ im schulischen Bereich ergänzt. Qualifizierte Personen aus Vereinen oder DLRG-Ortsgruppen, die die Lehrkraft im regulären Schwimmunterricht unterstützen, können eine Förderung erhalten. Die beiden Programmlinien von „SchwimmFidel“ werden 2027 weiter ausgebaut. Zudem wird im Rahmen des Programms „SchwimmFidel“ auch die Qualifizierung von Schwimmausbilderinnen und Schwimmausbildern im Bereich Anfängerschwimmen gefördert.

Im September 2022 ging unter Schirmherrschaft des Kultusministeriums das erste SchwimmMobil „Wundine on Wheels“ der Josef Wund Stiftung auf Tour. Bei den SchwimmMobilen handelt es sich um voll ausgestattete Lehrschwimmbecken auf sechs Rädern, die in einen ausgedienten Schubboden-Auflieger eingebaut werden. Neben dem Becken sind auch Umkleidebereiche und Sanitäreinrichtungen integriert. Der Transport erfolgt auf einem Sattelauflieger mit Zugmaschine. Die SchwimmMobile können somit direkt dorthin fahren, wo Kinder schwimmen lernen sollen. Eventuelle weite Anfahrtswege für Schulen und Kindertageseinrichtungen zu Schwimmbädern entfallen. Seit dem Jahr 2025 sind insgesamt vier SchwimmMobile im Land unterwegs.

Über die Stiftung Sport in der Schule werden seit dem Schuljahr 2021/2022 zudem Anfängerschwimmkurse im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft an Grund- und weiterführenden Schulen gefördert.

3.1.5 SchulsportApp BW

Die SchulsportApp BW wird Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern aus Baden-Württemberg über die bekannten App-Stores kostenfrei zur Verfügung gestellt. Hierzu erhalten die Schulen entsprechende Zugangsberechtigungen. Die App wurde vom Kultusministerium und dem ZSL entwickelt, um insbesondere Sportlehrkräfte wie auch Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe über visualisierte Bewegungsabläufe zu Inhalten der gymnasialen Oberstufe sowie bei der Vorbereitung auf die neuen Prüfungsformate und Prüfungsinhalte im fachpraktischen Sportabitur zu unterstützen. Viele der dargestellten sportlichen Bewegungen werden bereits im Sportunterricht der Sekundarstufe I behandelt. Daher kann die App auch hier zu einem einheitlichen Qualitätsverständnis beitragen und die Vermittlung dieser Inhalte unterstützen. In diesem Sinne ist die SchulsportApp BW gleichermaßen für Schulen mit und ohne gymnasialer Oberstufe interessant und kann gewinnbringend im Sportunterricht eingesetzt werden.

Über die SchulsportApp BW können Filmsequenzen sowohl online als auch offline intuitiv abgerufen werden. Damit ist der Einsatz in einer Schwimmhalle, einer Sporthalle oder auf dem Sportplatz auch ohne WLAN gewährleistet. Ein Schieberegler ermöglicht, die Bewegung in beliebiger Geschwindigkeit zu betrachten und an der gewünschten Stelle im Standbild zu stoppen. Zudem können die Videos in unterschiedlichen Zeitlupentempi sowie in Endlosschleifen wiedergegeben werden. Den Lernenden können so beispielsweise Bewegungsausführungen nahegebracht und funktionelle Zusammenhänge erklärt werden. Neu ist die Möglichkeit, Videos einer Bewegung datenschutzkonform aufzuzeichnen und diese mit der Zielbewegung zu synchronisieren. So sind Fehler bzw. Abweichungen in der Bewegung nachvollziehbar sofort zu erkennen und dadurch leichter zu korrigieren. Zudem wurde das Zeichnen in der App integriert, um beispielsweise biomechanische Zusammenhänge besser vermitteln zu können.

3.1.6 Modul zur Bedeutung von Sport und Bewegung für Kinder und Jugendliche

Erstmalig wurden im Schuljahr 2018/2019, verteilt auf die vier Regierungsbezirke in Baden-Württemberg, insgesamt neun Veranstaltungen zur Sensibilisierung neuer Grundschulleitungen für Sport und Bewegung im Rahmen ihrer Einführungsqualifizierung durchgeführt. Diese Veranstaltungen sind seit dem Schuljahr 2021/2022 fest als verpflichtende Regelveranstaltung in der Einführungsqualifikation neuer Grundschulleitungen verankert. An jeder der sechs Regionalstellen des ZSL wird pro Schuljahr mindestens eine Veranstaltung durchgeführt.

In diesen Veranstaltungen werden den Schulleitungen Argumente zur Förderung von Sport und Bewegung in Form von neuesten wissenschaftlichen Studien an die Hand gegeben. Ziel ist es, alle am Schulleben Beteiligten von den Vorteilen eines verstärkten Sport- und Bewegungsangebots zu überzeugen. Zudem erhalten die Schulleitungen bei den Veranstaltungen Hinweise und Hilfestellung, wie sie Sport und Bewegung im Rahmen der Schulentwicklung als Leitprinzip der Schule etablieren können. Am Ende der jeweiligen Veranstaltung lernen die Schulleitun-

gen die für sie zuständigen Fachteams Sport persönlich kennen und können erste Fragen und Anliegen klären.

Ab dem Schuljahr 2025/2026 werden diese verpflichtenden Veranstaltungen auch für neu ernannte Schulleitungen der weiterführenden Schulen im jeweils zweiten Jahr der Probezeitbegleitung durchgeführt. Schulleitungen der beruflichen Schulen und SBBZ können das Modul auf freiwilliger Basis besuchen. Das Modul wurde auf die Bedarfe der weiterführenden Schulen angepasst.

Darüber hinaus gibt es einen Reader, der alle Vortragsinhalte und Links zu weiterführenden Informationen enthält. Dieser kann auf der Website der Stiftung Sport in der Schule im Themenbereich heruntergeladen werden.

3.1.7 Schulsportwettbewerbe

Onlineportal

Auf dem Onlineportal *www.machmit-bw.de* werden jährlich alle Informationen, Organisationshinweise und Ausschreibungen aller Schulsportwettbewerbe für die Schulen in Baden-Württemberg veröffentlicht.

Mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2022/2023 wurde die Anmeldung von Schulmannschaften in ausgewählten Sportarten auf das Onlinemeldeportal für den Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ schrittweise umgestellt. Zum Schuljahr 2026/2027 sollen weitgehend alle Sportarten ihre Meldungen über das Onlinemeldeportal vornehmen. Mit diesem Modul wird die Arbeit in der Administration und für die Beauftragten bei der Organisation des Schulsportwettbewerbs „Jugend trainiert“ wesentlich erleichtert.

Jugend trainiert für Olympia & Paralympics

Der Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert“ hat sich seit seiner Gründung 1969 zum größten Schulsportwettbewerb der Welt entwickelt. Jährlich nehmen in Deutschland rund 800 000 Schülerinnen und Schüler in rund 100 000 Mannschaften teil. Die Wettbewerbe führen in den Sportarten Badminton, Basketball, Beachvolleyball, Fußball, Gerätturnen, Goalball (Förderschwerpunkt Sehen), Golf, Handball, Hockey, Judo, Para-Fußball (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Para-Leichtathletik (offen für alle Förderschwerpunkte), Para-Schwimmen (offen für alle Förderschwerpunkte), Para-Skilanglauf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Sehen), Para-Tischtennis (Förderschwerpunkt körperliche, motorische und geistige Entwicklung), Leichtathletik, Rollstuhlbasketball (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung), Rudern, Schwimmen, Ski alpin, Skilanglauf, Skisprung, Tennis, Tischtennis, Triathlon und Volleyball zu einem Bundesfinale.

Jedes Jahr finden im Frühjahr, Herbst und Winter Bundesfinalveranstaltungen statt, die von der Deutschen Schulsportstiftung ausgerichtet werden. Das Frühjahrs- und Herbstfinale wird in Berlin ausgetragen. Das Winterfinale findet 2027 in Schonach im Schwarzwald statt.

Die Länder und die am Wettbewerb beteiligten Verbände haben eine Geschäftsstelle der Deutschen Schulsportstiftung im Olympiapark in Berlin eingerichtet. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich entsprechend dem Königsteiner Schlüssel mit jährlich etwas mehr als 48 000 Euro an der Finanzierung dieser Geschäftsstelle.

In Baden-Württemberg nehmen jährlich rund 90 000 Schülerinnen und Schüler in rund 10 000 Mannschaften an „Jugend trainiert“ teil. Zusätzlich zum Bundesprogramm werden in Baden-Württemberg die Sportarten Beachhandball, Fechten, Segeln, Sportklettern, Radsport, Rhythmische Sportgymnastik und Rugby angeboten. Eine ständige Aktualisierung der Wettbewerbe durch Integration von sportfachlichen Neuerungen trägt zur andauernden Attraktivität des Wettbewerbs bei.

Der Schulsportwettbewerb im Land wird jährlich über die Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene von rund 500 Beauftragten organisiert und durchgeführt.

Im März 2026 (Albstadt) und Juli 2026 (Sindelfingen) fanden zwei gemeinsame Landesfinalveranstaltungen mit mehreren Sportarten an einem Tag und Ort statt. Den Rahmen bildete eine gemeinsame Eröffnungs- und Abschlussfeier. Dieses Format wird am 15. Juli 2027 in Bietigheim-Bissingen mit einem gemeinsamen Landesfinale fortgesetzt.

Grundschulwettbewerb Jugend trainiert

Bereits seit dem Schuljahr 2016/2017 findet an vielen Schulen in Baden-Württemberg ein speziell für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 und 2 entwickelter sportart-übergreifender Teamwettbewerb statt. Die Deutsche Schulsportstiftung, Trägerin des Wettbewerbs „Jugend trainiert“ auf Bundesebene, hat den in Baden-Württemberg bereits etablierten Grundschulwettbewerb für die Klassenstufen 1 und 2 aufgegriffen und weiterentwickelt. In der neuen und um viele Übungen erweiterten Broschüre sind nun inhaltlich auch Aufgaben und Spiele für die Klassenstufen 3 und 4 abgebildet. Die Stiftung Sport in der Schule verlost mit Unterstützung der AOK Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2017/2018 unter den teilnehmenden Klassen am Grundschulwettbewerb jeweils 15 Materialpakete (Sportgeräte) und in Zusammenarbeit mit der Stiftung OlympiaNachwuchs jeweils bis zu 24 Sporttage mit Beteiligung erfolgreicher Nachwuchs- oder Spitzensportler.

Dieser Wettbewerb wird in der zentralen und dezentralen Lehrkräftefortbildung sowie den Freiwilligen des Formats „FSJ Sport und Schule“ in einem Modul in Theorie und Praxis vermittelt.

Rhein-Main-Donau-Schulcup

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup wurde von den Kultusministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz im Rahmen des Schulsportwettbewerbs „Jugend trainiert“ speziell für Hauptschulmannschaften und Teams kleinerer Realschulen und Gymnasien in den Sportarten Schwimmen und Gerätturnen geschaffen. Die Schulen qualifizieren sich dabei in Vorentscheidungen auf Kreis- und Regierungsbezirksebene für die Teilnahme am Rhein-Main-Donau-Schulcup. Er ermöglicht rund 250 Schülerinnen und Schülern eine Wettkampferfahrung, die mit dem großen Bundesfinale in Berlin vergleichbar ist.

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup fand erstmals 1996 statt und wird turnusgemäß jedes dritte Jahr in Baden-Württemberg ausgetragen. Seit 2017 übernimmt die Stiftung Sport in der Schule im Auftrag des Kultusministeriums die Gesamtorganisation der Veranstaltungen in Baden-Württemberg. Im Jahr 2027 findet der Rhein-Main-Donau-Schulcup in Bayern statt.

Internationaler Bodensee-Schulcup

Beim Internationalen Bodensee-Schulcup (IBSC) treten seit 1995 jährlich rund 500 Haupt- und Werkrealschülerinnen und -schüler der Länder und Kantone Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Vorarlberg, Thurgau und St. Gallen in den Sportarten Leichtathletik und Handball gegeneinander an. Die Schulen qualifizieren sich über Vorrunden für dieses länderübergreifende Finale. Der IBSC richtet sich an 12- bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler und wird an wechselnden Veranstaltungsorten rund um den Bodensee durchgeführt. Die Gesamtorganisation liegt beim jeweiligen austragenden Land bzw. Kanton. Für Baden-Württemberg übernimmt die Stiftung Sport in der Schule diese Aufgabe.

Im September 2024 hat sich die „AG Bewegung und Sport“ der internationalen Bodenseekonferenz (IBK) mit der Weiterentwicklung des IBSC befasst. Es wurde seinerzeit eine Öffnung für Schulmannschaften aller Mitglieder der IBK ab dem Jahr 2026 beschlossen. Um die Gesamtkapazität der Veranstaltung nicht auszu-

weiten, wurde festgelegt, dass der IBSC ab diesem Zeitpunkt ohne die Handballwettbewerbe ausgetragen wird.

Die erste Durchführung mit dieser Formatänderung fand am 25. September 2026 in Balgach/St. Gallen statt. Im Jahr 2027 findet die Veranstaltung in Bayern statt.

Landesschulsportfest für Sehbehinderte und Blinde

Seit 1991 treffen sich sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler der Länder Baden-Württemberg und Bayern alle zwei Jahre zum zweitägigen Landesschulsportfest. Bei der Ausrichtung wechseln sich die 13 beteiligten Schulen der beiden Länder turnusgemäß ab. Das nächste gemeinsame Landesschulsportfest findet 2027 in Bayern in Nürnberg statt. In den Jahren dazwischen wird jeweils ein landesinternes Sportfest ausgerichtet.

Deutsch-französisches Schulsportfest

Im Jahr 2024 richtete das Kultusministerium in Karlsruhe erstmals ein zweitägiges deutsch-französisches Schulsportfest für Schulen aus dem Elsass und Baden-Württemberg aus. Dabei nahmen rund 150 Schülerinnen und Schüler im Alter von 13 bis 15 Jahren aus beiden Regionen teil. Die Schulmannschaften traten in verschiedenen Sportarten sowohl gegeneinander als auch in gemischten Mannschaften an. Die Schulen aus Baden-Württemberg qualifizierten sich über den Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert“. Das Sportfest soll alle zwei Jahre in einer der beiden Regionen entlang des Rheins stattfinden. Die Organisation und Ausrichtung übernehmen die Akademie Straßburg und das Kultusministerium. Das Schulsportfest fand im Jahr 2026 in Sélestat/Frankreich statt. Im Jahr 2028 übernimmt Baden-Württemberg die Ausrichtung.

Bundesjugendspiele

Träger der Bundesjugendspiele ist ein Kuratorium, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ein Ausschuss unterstützt die Arbeit des Kuratoriums. Er setzt sich zum Ziel, Rahmenbedingungen für die Durchführung qualifizierter und attraktiver Bundesjugendspiele, die junge Menschen zu einem dauerhaften sportlichen Engagement und Bewegung motivieren, zu schaffen und weiterzuentwickeln. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz, des Deutschen Olympischen Sportbundes/der Deutschen Sportjugend sowie der an den Bundesjugendspielen beteiligten Spitzenverbänden, dem Deutschen Behindertensportverband, dem Deutschen Leichtathletik-Verband, dem Deutschen Schwimm-Verband und dem Deutschen Turner-Bund zusammen.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat im Jahr 1979 beschlossen und im Jahr 2013 bestätigt, die jährliche Durchführung der Bundesjugendspiele durch jede allgemeinbildende Schule und die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 für verbindlich zu erklären. Die Bundesjugendspiele werden jährlich für alle Schulen und Vereine ausgeschrieben.

Das ZSL bietet auch in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 Fortbildungen für Lehrkräfte zur Vorbereitung und Durchführung der Bundesjugendspiele in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sportfachverbänden an.

Das Kultusministerium wird die Bundesjugendspiele innerhalb der gültigen Bundesausschreibung weiterentwickeln mit dem Ziel, den Wettkampfgedanken weiter zu stärken, Bewegung und Leistung sichtbarer zu machen und den Schulen zugleich einen klaren und verbindlichen Rahmen für die Durchführung zu geben.

Die Weiterentwicklung wird in enger Abstimmung mit den relevanten Fachverbänden der Leichtathletik, des Turnens und des Schwimmens sowie den Verbänden des Behindertensports erfolgen. Ziel ist ein gemeinsam getragener fachlicher Rahmen, der sportliche Expertise, schulische Umsetzbarkeit und inklusive Perspektiven verbindet. Die Neukonzeption soll ab dem Schuljahr 2026/2027 zur Anwendung an die Schulen kommen.

3.1.8 Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren

Schülermentorinnen und -mentoren im Bereich Sport

Durch die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren kann insbesondere das außerschulische Sportangebot sinnvoll erweitert werden. Darüber hinaus erhalten junge Menschen frühzeitig Gelegenheit, sich anspruchsvoll zu engagieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Gleichzeitig erwerben sie wichtige Erfahrungen für künftige Aufgaben, z. B. für die Übernahme eines Ehrenamtes im Sportverein.

Das Angebot zur Ausbildung zur „Schülermentorin Sport“ bzw. zum „Schülermentor Sport“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die im jeweils aktuellen Schuljahr mindestens 15 Jahre alt werden. Die Ausbildung wird von Sportfachverbänden durchgeführt. Im Rahmen dieses Programms ist auch die Ausbildung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) zum DFB-Juniorcoach und DFB-Junior-Referee angesiedelt.

Ein weiteres Mentorenprogramm ist die Ausbildung zum „Schulsportmentor Sekundarstufe I“ bzw. zur „Schulsportmentorin Sekundarstufe I“. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen und der Gemeinschaftsschulen, die mindestens 13 Jahre alt sind. Die sportartübergreifende Ausbildung wird von den an den Regionalstellen des ZSL angesiedelten Fachteams Sport durchgeführt. In die Ausbildung ist ein Modul zur interkulturellen Vielfalt integriert.

Schülermentorinnen und Schülermentoren für Verkehr und Mobilität

In Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V. bietet das Kultusministerium die Ausbildung zu Schülermentorinnen und Schülermentoren für Verkehr und Mobilität an. Die Ausbildung wird durch Beauftragte des Kultusministeriums, Referentinnen und Referenten des ZSL sowie durch Beauftragte der Fachverbände mit Unterstützung der Verkehrsunfallprävention der Polizei durchgeführt.

Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 aller weiterführenden Schulen. Die Ausbildung umfasst Theorie- und Praxiseinheiten zu schulrelevanten Themen der Verkehrs- und Mobilitätserziehung. Dazu gehören insbesondere verkehrserzieherische Inhalte rund um das Fahrrad, das Bewegungsfeld Fahren – Rollen – Gleiten sowie der öffentliche Personennahverkehr.

Nach erfolgreichem Abschluss unterstützen die Schülermentorinnen und -mentoren Lehrkräfte und Verkehrsbeauftragte bei Mobilitäts- und Verkehrserziehungsprojekten an ihrer Schule. Sie übernehmen dabei Verantwortung bei der Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen und leisten einen Beitrag zur Förderung einer sicheren, selbstständigen und verantwortungsvollen Mobilität von Kindern und Jugendlichen.

FSJ Sport und Schule

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird das Format „FSJ Sport und Schule“ für Sportvereine und Schulen von der Baden-Württembergischen Sportjugend im Landessportverband angeboten. Jedes Schuljahr stehen hierfür 200 Plätze zur Verfügung. Einsatzstelle der Freiwilligen ist jeweils ein mit Grundschulen kooperierender Sportverein. Freiwillige dieses Formats sind zu rund 70 Prozent ihrer Arbeitszeit im außerunterrichtlichen Schulsport an Grundschulen tätig und die übrigen

30 Prozent im Sportverein. Der reguläre Sportunterricht nach Kontingentstundentafel bleibt an den kooperierenden Grundschulen originäre Aufgabe von Lehrkräften. Während des Freiwilligenjahres erlangen die Freiwilligen eine Übungsleiterlizenz im Kinder- und Jugendbereich. Allen Freiwilligen wird die Möglichkeit eröffnet, an einem Kurs zum Rettungsschwimmen mit dem Ziel des Erwerbs des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber teilzunehmen. Hier gibt es pro Jahr drei Lehrgänge mit insgesamt bis zu 60 Plätzen.

3.1.9 Bewegungsfeld „Fahren – Rollen – Gleiten“

Die Entwicklung von Mobilität im weiteren Sinne spielt für Heranwachsende eine zentrale Rolle. Die Nutzung unterschiedlicher Fortbewegungsmöglichkeiten beginnt im Säuglingsalter und setzt sich über die gesamte Lebensspanne fort. Gesundheitliche Aspekte, Sicherheit im Verkehr und die Erschließung der Umwelt stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang. Fahrende, rollende und gleitende Bewegungen ermöglichen neben den pragmatischen Aspekten des Transports individuelle Erlebnisse und tragen durch Erfahrungen der Selbstwirksamkeit zu einem positiven Selbstbild bei.

Ein breites Bewegungsrepertoire ermöglicht nicht nur die Überwindung längerer Strecken, sondern fördert auch Unabhängigkeit und individuelle Freiheit. Die Vermittlung entsprechender Kompetenzen ist eine Aufgabe der Bildungsinstitutionen und trägt zugleich dazu bei, Kinder und Jugendliche auf die sich ständig verändernden Anforderungen des Verkehrs vorzubereiten.

Der Bildungsplan für die Grundschule 2016 greift mit dem Bewegungsfeld „Fahren – Rollen – Gleiten“ Grundformen der Bewegung auf, die zum Bewegungsrepertoire von Grundschulkindern gehören. In vielfältigen Situationen sind die Kinder aufgefordert, Fahr-, Roll- und Gleitbewegungen auf unterschiedlichen Materialien zu erproben, mit dem Ziel, Bewegungssicherheit zu erlangen. Die dabei geförderten Kompetenzen wie Balance, Orientierung im Raum und Hand-Auge-Koordination bilden eine wichtige Grundlage für das Erlernen zunehmend komplexer Bewegungsabläufe, etwa beim Tretroller- und Fahrradfahren.

Zur Umsetzung der Bildungsplaninhalte entwickelte das Kultusministerium gemeinsam mit dem ZSL und der Stiftung Sport in der Schule die Konzeption „Sicher Roller fahren in der Schule“. Die dazu entwickelte Fortbildungsreihe unterstützt Lehrkräfte bei der fachpraktischen Umsetzung an Schulen. Im Mittelpunkt stehen Aspekte wie Sicherheit, Materialkunde, regelkonformes Verkehrsverhalten sowie das praktische Erproben des Sportgeräts Tretroller. Über die Stiftung Sport in der Schule besteht zudem eine Fördermöglichkeit für die Anschaffung geeigneter Fahrgeräte an Schulen.

Das Landesprogramm MOVERS – Aktiv zur Schule wurde im Jahr 2022 gemeinsam vom Innenministerium, Kultusministerium und Verkehrsministerium geschaffen. Das Landesprogramm bietet Schulen und Kommunen mit einer Servicestelle eine kostenfreie Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Mobilitätsthemen. Darüber hinaus bündelt es die Aktivitäten der Landesregierung zur Entwicklung einer zeitgemäßen, nachhaltigen und zukunftsorientierten Mobilität und stellt Bausteine zu infrastrukturellen Maßnahmen sowie zur Stärkung der eigenständigen und sicheren Mobilität von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Die Bausteine umfassen sowohl infrastrukturelle Maßnahmen, beispielsweise den Ausbau der Radinfrastruktur oder die Schaffung von Fahrradabstellplätzen, als auch unmittelbare Aktionsbausteine, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung eines zukunftsorientierten Mobilitätsverhaltens unterstützen.

Der Infrastruktur-Baustein „Bikepool“ umfasste eine Beratung sowie die Förderung der Anschaffung von Fahrrädern an Schulen. Bis Juni 2026 wurden an insgesamt 133 Schulstandorten Bikepools eingerichtet. Derzeit ist keine weitere landesseitige Förderung vorgesehen.

Das Bewegungsfeld „Fahren – Rollen – Gleiten“ wird insbesondere durch die Aktionsbausteine des Landesprogramms unterstützt. Schulen, die sich in besonderem Maße für eine sichere, selbstständige und klimafreundliche Radmobilität engagieren, können das Zertifikat „Fahrradfreundliche Schule“ erlangen. Aktuell sind 75 Schulen zertifiziert. Die Zertifizierung wird weiterhin von der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL angeboten und durchgeführt.

Mit „Schulwegprofis – wer geht, gewinnt“ wurde ein landesweiter Wettbewerb zur Förderung des selbstaktiven Schulwegs eingeführt. In einer dreiwöchigen Mitmachaktion werden insbesondere Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsklassen dazu motiviert, ihren Schulweg selbstständig und aktiv zurückzulegen.

Der Baustein „Schulradeln“, der jährlich von Mai bis September als Sonderwettbewerb im Rahmen des „STADTRADELN“ angeboten wird, erreichte im Jahr 2026 nahezu 1 400 Schulen mit über 76 000 Teilnehmenden. Dabei wurden landesweit mehr als 11,7 Millionen Kilometer zurückgelegt. Der Wettbewerb wird nicht zuletzt wegen seines großen Erfolgs auch im kommenden Jahr fortgesetzt.

Zu Jahresbeginn 2026 wurde der Baustein „Das Radfahrabzeichen BW“ veröffentlicht. Das Abzeichen bildet einen systematischen Lernweg von den Eingangsklassen der Grundschule bis in die unteren Klassen der Sekundarstufe ab. Er integriert bestehende Konzepte der Verkehrserziehung und erweitert diese um weitere Ansätze. Auf fünf Stufen erwerben Kinder und Jugendliche altersgerechte Fähigkeiten im Umgang mit Roller und Fahrrad. Die jeweiligen Lernstufen schließen mit Lernzielüberprüfungen ab.

Die Lernfortschritte werden in einem für Schulen kostenfrei bestellbaren Ausweis zum Radfahrabzeichen dokumentiert.

3.1.10 Inklusion im Schulsport

Inklusiver Sportunterricht

Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entscheiden selbst, ob ihr Kind eine allgemeinbildende Schule oder ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen soll. Damit gehört die Gestaltung eines inklusiven Sportunterrichts grundsätzlich zu den Aufgaben aller Sportlehrkräfte im Land. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern mit und ohne Handicap gemeinsame Bewegungserfahrungen zu ermöglichen und ihnen dabei individuell gerecht zu werden. Darüber hinaus sollen auch Begegnungen außerhalb des Unterrichts gefördert werden. Daher spielen außerunterrichtliche Angebote, wie „Jugend trainiert“, inklusive Sport-Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Sportexkursionen oder Sportfeste eine wichtige Rolle.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Sportunterricht unterstützen das Kultusministerium und die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL die Sportlehrkräfte mit Fortbildungsangeboten und der Handreichung „Heterogenität im Sportunterricht“. Die Broschüre kann über die Internetseite der Stiftung Sport in der Schule bezogen werden.

Inklusionssportfest „WIR SIND EINS“

Gemeinsam mit dem Badischen und dem Württembergischen Behinderten- und Rehabilitation-sportverband sowie Special Olympics Baden-Württemberg finden inklusive Sportfeste unter dem Motto „WIR SIND EINS“ statt. Dabei nehmen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in inklusiven Mannschaften am sportlichen Wettstreit teil. Die Veranstaltungen werden in der Regel mit Sportvereinen, Kommunen und den an den Regionalstellen des ZSL angesiedelten Fachteams Sport organisiert. Im Schuljahr 2026/2027 findet eine Veranstal-

tung in Ludwigsburg statt. Weitere Standorte sollen im Schuljahr 2027/2028 in Stuttgart und Tübingen hinzukommen.

3.1.11 Sicherheit im Schulsport

Beim Sportunterricht sind besondere Sicherheitsaspekte zu beachten, sowohl bei der Unterrichtsorganisation im Schwimmbad, in der Sporthalle und auf dem Sportplatz als auch beim methodisch-didaktischen Vorgehen und der Vermittlung von fachpraktischen Inhalten. Bewegung gemeinsam in unterschiedlichsten Räumen impliziert immer auch Aspekte der Gefährdung und Sicherheit. Falsch oder ungenügend ausgeführte Bewegungen oder schlecht aufgebaute Geräte können im Sportunterricht schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Im Unterricht hat stets die betroffene Lehrkraft die Verantwortung, sachgerechte und pädagogisch begründete Entscheidungen zu treffen und angemessen zu handeln. Sportlehrkräften soll bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines qualitativ hochwertigen und sicheren Unterrichts Hilfestellung gegeben werden. In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Baden-Württemberg und der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL wurde ein Bereich auf den Seiten des ZSL entwickelt, in dem Informationen und Hilfestellungen für einen hochwertigen und sicheren Sportunterricht zusammengefasst und von den Sportlehrkräften abgerufen werden können *(www.zsl-bw.de/ratgeber-schulsport)*. Die Seite wird regelmäßig aktualisiert und bei Bedarf mit zusätzlichen Informationen bestückt. Darüber hinaus wurde das „Virtuelle Schwimmbad“ entwickelt, um Lehrkräfte bei der Umsetzung eines sicheren Schwimmunterrichts zu unterstützen (siehe auch unter 2.2.3).

3.1.12 Schulen mit besonderem Sportprofil

Schulen mit dem Profilfach Sport

Um sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler optimal fördern zu können, gibt es in Baden-Württemberg Gymnasien und Gemeinschaftsschulen das Profilfach Sport. Das Profilfach Sport ist ab Klassenstufe 8 Kernfach. In der Stundentafel stehen für dieses Profil an Gymnasien zwölf Stunden (Theorie und Praxis) zusätzlich zur Verfügung, somit insgesamt 29 Stunden Sport für die Klassenstufen 5 bis 11. Seit dem Schuljahr 2024/2025 wird an Gymnasien zumindest ein Teil dieser Stunden in der Unterstufe (Klassenstufen 5 bis 7) für alle Züge verwendet, um hier allen Schülerinnen und Schülern einen vertieften Sportunterricht zu ermöglichen und so auf das Profilfach Sport vorzubereiten. Für das Sportprofil an Gemeinschaftsschulen sind nach der Kontingentstundentafel zusätzlich acht Stunden (Theorie und Praxis) vorgesehen, wodurch insgesamt 29 Stunden Sport in den Klassenstufen 5 bis 10 unterrichtet werden.

Wahlpflichtfach Sport an Realschulen in den Verbünden der Eliteschulen des Sports, Eliteschulen des Fußballs sowie Partnerschulen der Olympiastützpunkte.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 wird den Realschulen innerhalb der Verbünde der Eliteschulen des Sports, der Eliteschulen des Fußballs und der Partnerschulen der Olympiastützpunkte die Einrichtung eines Wahlpflichtfachs Sport ermöglicht. Ziel ist es, an diesen besonderen Schulen insbesondere für Nachwuchsleistungssportlerinnen und Nachwuchsleistungssportler die optimale Entfaltung des individuellen Bildungspotenzials sowie das Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses im Einklang mit der Sportkarriere zu gewährleisten.

Sportcoach Schule an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Sonderprofil Sport

Sportcoach Schule ist ein Zertifikat, das durch das Kultusministerium vergeben wird. Die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm zum Sportcoach Schule steht allen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit dem Profilfach Sport offen. Mit dem Zertifikat wird Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme und die Erfüllung von vorgegebenen Inhalten im Sportprofil bescheinigt. Das Zertifikat kann beispielsweise einem Bewerbungsportfolio beigelegt werden. Darüber

hinaus können mit dem Zertifikat Sportcoach Schule die erworbenen Kompetenzen auch gegenüber Sportvereinen und Sportverbänden belegt werden. So erkennt der Badische Sportbund Nord (BSB Nord) das Zertifikat Sportcoach Schule mit 75 Prozent der notwendigen Lerneinheiten bei der Ausbildung zum Sportassistenten an. Das Angebot des BSB Nord richtet sich unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Sportverein an alle „Sportcoach-Schulen“ in Baden-Württemberg. Das Zertifikat Sportcoach Schule kann damit einen weiteren Beitrag zum Ehrenamt leisten.

Sport- und bewegungsfreundliche Schule

Das Konzept der sport- und bewegungsfreundlichen Schule wurde bereits im Jahr 2001 für Grundschulen unter dem Titel „Grundschulen mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ (GSB) eingeführt. Diese Konzeption beinhaltet mindestens 200 Minuten Sportunterricht pro Woche sowie vielfältige ergänzende Bewegungsangebote wie Pausensport und bewegter Unterricht. Derzeit sind über 950 Grundschulen mit dem GSB-Zertifikat ausgezeichnet. Dieses bewährte Konzept wurde 2009 auf die weiterführenden Schulen übertragen. Hier sind aktuell rund 130 Schulen als „Weiterführende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ zertifiziert. Nach fünf Jahren werden die Kriterien durch die Regionalen Experten- und Beratungsteams an den sechs Regionalstellen des ZSL überprüft. Sofern die Kriterien erfüllt werden, erfolgt eine sogenannte Rezertifizierung für weitere fünf Jahre. Rund 550 Schulen wurden seither rezertifiziert.

Motorikzentren

Motorikzentren sind Fachschulen für Sozialpädagogik für angehende Erzieherinnen und Erzieher, die

– das Wahlpflichtfach „Sport und Bewegungspädagogik“ und
– den Erwerb einer Übungsleiterlizenz im frühkindlichen Bereich in Kooperation mit einem Sportfachverband

anbieten. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 20 Fachschulen, die als Motorikzentrum anerkannt sind.

An jedes Motorikzentrum ist mindestens eine Tageseinrichtung mit bewegungsfreundlichem Profil für Kinder angegliedert. In Anlehnung an das Zertifikat „Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ haben die Motorikzentren die Möglichkeit, jährlich an bis zu fünf Tageseinrichtungen für Kinder im Umfeld ihrer Schule das Zertifikat „Kita mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ (KSB) zu vergeben.

Die Motorikzentren werden von der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL betreut. Jährlich finden mehrere Fortbildungen im Bereich der Bewegungserziehung für die Erzieherinnen und Erzieher im Umkreis der Motorikzentren statt.

3.1.13 Trainingsortnahe Einstellung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern und Trainerinnen und Trainern mit Verbandsanbindung in den Schuldienst

Das Kultusministerium ermöglicht jährlich bis zu zehn aktiven und ehemaligen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie Trainerinnen und Trainern mit Verbandsanbindung mit vollständiger Lehramtsausbildung eine trainingsortnahe Einstellung. Damit sollen Leistungssport und die Ausübung der Tätigkeit als Lehrkraft vereinbar sein. Außerdem stellt dies im Falle von ehemaligen Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie von Trainerinnen und Trainern ein wichtiges Steuerungsinstrument zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Leistungssportstrukturen der Sportfachverbände dar. Zum Schuljahr 2026/2027 konnte sechs Bewerberinnen und Bewerber ein trainingsortnahes Einstellungsangebot unterbreitet werden. Fünf Bewerberinnen und Bewerber nahmen dieses an.

Die Details zur Verfahrensweise sind in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern geregelt.

3.1.14 Planungen und Perspektiven

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027

Der Bund hat einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 auf den Weg gebracht. Dieser trat am 1. August 2026 in Kraft. Er gilt zunächst für Grundschulkinder der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem 1. August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Dieser umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird auf diesen Anspruch angerechnet. Das Kultusministerium wird sich dafür einsetzen, dass Angebote von Sportvereinen und -verbänden fester Bestandteil in der Ganztagsbetreuung werden können.

4. Sportförderung in den Geschäftsbereichen weiterer Ministerien

4.1 Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen (Epl. 05, Kap. 0508, Tit. Gr. 73)

Auch im Jahr 2027 soll das bewährte Projekt zusammen mit der Württembergischen und der Badischen Sportjugend in drei baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden. Hierfür stehen den Justizvollzugsanstalten ca. 100 000 Euro zur Verfügung. Die von den Sportjugenden eingestellten Sportlehrkräfte sollen in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Ravensburg und Schwäbisch Gmünd den von Drogen gefährdeten Jugendlichen neue Körpererfahrungen vermitteln und sie zur Aufnahme einer Therapie ermutigen. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd sollen vor allem von drogengefährdete und -abhängige weibliche Jugendliche durch Sportangebote für eine Therapie oder für eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

4.2 Förderung der Luftfahrt (Epl. 13, Kap. 1307, Tit. 685 71)

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr wird bei Kap. 1307 der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e. V. gefördert. Für die Förderung für laufende Zwecke (Aus- und Fortbildung von Fluglehrern, Förderung der Jugendarbeit, Prüfung von Luftfahrtgerät) wird beabsichtigt, auch für das Haushaltsjahr 2027 Mittel in Höhe von 40 000 Euro zu veranschlagen.

4.3 Hochschulsport (Epl. 14)

Das Ziel, die Studierenden in hohem Maße am Sport zu beteiligen, bleibt unverändert bestehen. Eine Teilnahme an Sportangeboten hängt im Wesentlichen von deren Attraktivität sowie vom persönlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen ab.

In den Haushalten der Universitäten (Kap. 1410 ff.) sind für das Haushaltsjahr 2027 rund 1,2 Millionen Euro für den Hochschulsport eingeplant. Die Mittel sind bei den Titeln 682 01 veranschlagt.

Im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Kap. 1440 ff.) und der Pädagogischen Hochschulen (Kap. 1426 ff.) stehen wie in den Vorjahren insgesamt jährlich rund 300 000 Euro für den Hochschulsport zur Verfügung. Auch die übrigen Hochschulen unterstützen den Sport. Die Mittel für den Sport sind in den Titelgruppen 71 jeweils bei den Aufwendungen für Forschung und Lehre bzw. in den Titeln 682 01 enthalten.

4.4 Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg

Die Ausgaben für die Spitzensportförderung werden seit dem Jahr 2017 aus den Haushaltsmitteln für den laufenden Betrieb des Polizeipräsidiums Einsatz getragen.

Die Spitzensportförderung der Polizei Baden-Württemberg verfolgt das Ziel, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern die Vereinbarkeit einer leistungssportlichen Karriere mit einer beruflichen Perspektive bei der Polizei Baden-Württemberg zu ermöglichen. Hierzu können nach der Richtlinie des Innenministeriums zur Förderung des Spitzensports bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg jährlich bis zu zehn Spitzensportlerinnen und Spitzensportler eingestellt werden. Die Gesamtzahl der gleichzeitig belegbaren Förderplätze ist auf 50 begrenzt. Seit Einführung des Förderprogramms zum 25. September 2015 wurden insgesamt 67 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in das Förderprogramm aufgenommen. Davon erfolgten 57 Einstellungen als Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in den Polizeivollzugsdienst, davon 37 in den mittleren und 20 in den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Weitere zehn Spitzensportlerinnen und Spitzensportler wurden nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung beziehungsweise ihres Studiums in das Förderprogramm aufgenommen. Derzeit befinden sich 41 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Förderprogramm, darunter 20 Spitzensportlerinnen und 21 Spitzensportler. Ein Ausscheiden aus dem Förderprogramm erfolgt in der Regel aus sportlichen oder persönlichen Gründen.

4.5 Partnerbetriebe des Spitzensports

Die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“ des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus und des Landessportverbands Baden-Württemberg ist eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Spitzensport. Ziel ist es, die baden-württembergischen Unternehmen noch stärker dafür zu gewinnen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Athletinnen und Athleten bereitzustellen. Betriebe, die sich hier engagieren, werden mit der Auszeichnung „Partnerbetrieb des Spitzensports“ gewürdigt und sollen als positive Beispiele zur Nachahmung anregen. Als Partnerbetriebe können Unternehmen, kommunale Arbeitgeber sowie Verbände und Vereine aus Baden-Württemberg geehrt werden, deren Sportlerinnen und Sportler einem Bundes- oder Landeskader oder deutschen Nationalteam einer vom Landessportverband geförderten Sportart – auch des Behindertensports – angehören. Seit Beginn der Initiative 2010 sind dies rund 90 Auszeichnungen.

Kooperationspartner der Initiative sind neben dem Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen und Sport die baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern, die baden-württembergischen Handwerkskammern, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e. V., der Unternehmer Baden-Württemberg e. V. die kommunalen Landesverbände sowie die Olympiastützpunkte des Landes. Die Laufbahnberatungen der Olympiastützpunkte unterstützen Unternehmen sowie Athletinnen und Athleten in allen Fragen rund um die Initiative. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite *www.partnerbetrieb-spitzensport.de.* Die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“ hat sich bewährt und wird weitergeführt.

II. Aufgliederung der Mittel des 31. Landessportplans Baden-Württemberg 2027

Vorbemerkung:

Im Landessportplan sind die Freiwilligkeitsleistungen des Landes Baden-Württemberg für die Förderung des Sports ausgewiesen.

1. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

Einzelplan	Bezeichnung	Im Staatshaushaltsplan sind veranschlagt für 2026 Euro	Im 31. Landessportplan sind vorgesehen für 2027 Euro
04	Ministerium für Kultus	123.949.000	149.299.000
05	Ministerium der Justiz und für Migration	100.000	100.000
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	20.000	20.000
12	Allgemeine Finanzverwaltung	24.000	24.000
13	Ministerium für Verkehr	40.000	40.000
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.540.000	1.540.000
	zusammen	**125.673.000**	**151.023.000**

2. Förderung in den Geschäftsbereichen weiterer Ministerien

Ministerium der Justiz und für Migration
(Kap. 0546)

		2027 Euro
TG 73	Für das Projekt im Strafvollzug „Sport mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangen“ werden als Teilbetrag verwendet ca.	100.000

Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
(Kap. 0710)

Titel		2027 Euro
546 75	Sonstiger Sachaufwand (Teilbetrag für die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“)	20.000

Ministerium für Verkehr
(Kap.1307)

Titel		2027 Euro
685 71	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e. V.	40.000

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
(Kap. 1410 ff.)

diverse		2027 Euro
Einzel-titel	Allgemeiner Hochschulsport und studentischer Wettkampfsport an den Hochschulen (Teilbeträge, keine ausdrückliche Zweckbindung für sportliche Zwecke)	1.500.000
	Archiv des Instituts für Sportgeschichte (Kap. 1469 Tit. 428 01) Teilbetrag zur anteiligen Finanzierung einer Stelle TV-L EG 9 mit Zulagen	40.000

III. Auszug aus dem Einzelplan 04 des Ministeriums für Kultus (Kapitel 0460 – Sportförderung)[2]

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

Vorbemerkung:
Den Bewilligungen aus den bei Kap. 0460 veranschlagten Mitteln werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die nachstehenden oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt:
a) für Zuschüsse des Landes zur Sportförderung (Tit. 893 71) die Sportförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 10. April 2017 (Amtsblatt K.u.U. S. 88);
b) für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (Tit. 883 75) die Verwaltungsvorschrift "Kommunale Sportstättenbauförderung" des Kultusministeriums vom 25. März 2014 (Amtsblatt K.u.U. S. 83),
c) für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen (Tit. 893 75) die Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 06. November 2001 (Amtsblatt K.u.U. S. 387);
d) für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Wanderwesens und der Rettungsdienste (Tit.Gr. 77) die Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002 (Amtsblatt K.u.U. S. 314), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05. November 2013 (Amtsblatt K.u.U. S. 120).

Veranschlagt sind:		2027 Tsd. EUR
1.	Mittel aus dem Wettmittelfonds	59.089,2
2.	Allgemeine Deckungsmittel	68.209,8
3.	Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds	22.000,0
	zus.	149.299,0

Solidarpakt Sport
Die Landesregierung hat aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2027 bis 2031 fortgeschrieben. Dem Sport wird dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2026 erreichten bereinigten Fördervolumens von **104,9490 Mio. EUR** wird der Solidarpakt strukturell um kumulativ **80,0 Mio. EUR** erhöht. Der Solidarpakt Sport V umfasst bis auf die Tit.Gr. 81 (Förderung der World Games 2029 in Karlsruhe) sämtliche Titelgruppen des Kapitels 0460.

Für die einzelnen Haushaltsjahre sind in Kap. 0460 folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds) aus der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landessportverband vom 25. Februar 2026 veranschlagt:

	Erhöhung des Fördervolumens des Solidarpakts	Summe (104,9490 Mio. EUR; zzgl. Erhöhung)
2027:	16,0 Mio. EUR	120,9490 Mio. EUR
2028:	16,0 Mio. EUR	120,9490 Mio. EUR
2029:	16,0 Mio. EUR	120,9490 Mio. EUR
2030:	16,0 Mio. EUR	120,9490 Mio. EUR
2031:	16,0 Mio. EUR	120,9490 Mio. EUR
	80,0 Mio. EUR	

Mittel für Dokumentationsaufgaben des Instituts für Sportgeschichte in Höhe von 40,0 Tsd. EUR sind seit 2017 bei Kap. 1469 Tit. 428 01 veranschlagt. Außerdem sind seit 2022 für die Förderung des Schullandheimverbands Baden-Württemberg 6,0 Tsd. EUR bei Kap. 0465 Tit. 684 01 veranschlagt. Für die Finanzierung der Beihilfe und der Versorgung von einer Stelle der Bes. Gr. A 13 (ausgebracht in Kap. 0401) sowie einer Stelle der Bes. A 10+Z (ausgebracht in Kap. 0305) in der Tit. Gr. 78 sind zusammen 5,2 Tsd. EUR in Kap. 0402 Tit. 441 01 und insgesamt 24,0 Tsd. EUR im Kap. 1212 Tit. 919 10 veranschlagt. Sie sind Gegenstand des Solidarpakts.

Hinzu kommen die bei Tit. 883 75 veranschlagten Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds in Höhe von jährlich 22,0 Mio. EUR. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umsetzung des Länder- und Kommunal Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) aus dem Landesanteil einmalig jeweils 80 Mio. EUR für Vereinssportstätten und kommunale Sportstätten (Kap. 1224) bereitgestellt.

[2] Im Rahmen der Haushaltsberatungen sollen die beim Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen und Sport zu ressortierenden Haushaltstitel in den Einzelplan 18 überführt werden.

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR
		Einnahmen		
		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.		
119 49	322	Vermischte Einnahmen	5,1 a) 8,7 b) 0,0 c)	5,1
Zwischensumme Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.			5,1 a)	5,1
		Titelgruppen		
71		Einnahmen für Zwecke des Breiten- und Freizeitsports		
282 71	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 71 – Ausgaben –.		
		Summe Titelgruppe 71	0,0 a)	0,0
72		Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren		
331 72	322	Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren	0,0 a) 531,9 b) 1.868,5 c)	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben –.		
		Summe Titelgruppe 72	0,0 a)	0,0
74		Förderung des sportlichen Gedankens		
119 74	322	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.		
282 74	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.		
		Summe Titelgruppe 74	0,0 a)	0,0

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR
76		Einnahmen zur Förderung des Schulsports		
119 76	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.		
282 76	129	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 a) 3,0 b) 2,0 c)	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.		
		Summe Titelgruppe 76	0,0 a)	0,0
77		Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen		
331 77	322	Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben –.		
		Summe Titelgruppe 77	0,0 a)	0,0
80		Geschäftsstelle der unabhängigen Expertengruppe und sportärztliche Betreuung		
119 80	322	Einnahmen aus Begutachtungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit. Gr. 80 - Ausgaben -. Pauschaler Verwaltungskostenbeitrag für eingereichte Forschungsprojekte.		
		Summe Titelgruppe 80	0,0 a)	0,0
81		Einnahmen aufgrund der World Games 2029 Karlsruhe		
282 81	322	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit. Gr. 81 - Ausgaben		

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR
331 81	322	Zuweisungen des Bundes	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit. Gr. 81 - Ausgaben

Summe Titelgruppe 81	0,0 a)	0,0
Gesamteinnahmen	5,1 a)	5,1

Ausgaben

Titelgruppen

Außer bei Titelgruppe 75 sind innerhalb der Titelgruppen die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Verteilung des Wettmittelfonds und die Aufteilung auf die Titelgruppen 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78 und 79 sind im Vorheft zum Staatshaushaltsplan (vgl. Übersicht "Wettmittelfonds") dargestellt.

71 Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 71, 72, 76, 79 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 282 71.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:		2027 Tsd. EUR
1 Mittel aus dem Wettmittelfonds		37.833,0
2 Allgemeine Deckungsmittel		32.947,6
	zus.	70.780,6

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	2027 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	70.780,6
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	18.000,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	18.000,0
Programmvolumen	70.780,6

684 71	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	40.260,6 a) 40.431,2 b) 40.424,3 c)	47.210,6

Zuschüsse dürfen auch neben Zuwendungen aus anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

	2027 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	3.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2028 bis zu	3.000,0

Erläuterung: Mehr in Höhe von 6.950,0 Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.

Veranschlagt sind:		2027 Tsd. EUR
1.	Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter an Turn- und Sportvereinen	17.200,0
2.	Zuschüsse zur Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Trainern und Führungskräften	10.100,0
3.	Zuschüsse für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen/Kindergärten und Sportvereinen	4.000,0
4.	Zuschüsse für Vorhaben der Sportjugend	150,0
5.	Zuschüsse für Sport- und Fachverbände	11.560,0
6.	Zuschüsse für Integration und Inklusion	700,0
7.	Zuschüsse für besondere Förderungsmaßnahmen für Behinderte	300,0
8.	Zuschüsse für soziale Zwecke (Prämien für Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherungen, Aufwendungen für Sportunfallfürsorge, sportärztliche Betreuung usw.)	2.810,6
9.	Maßnahmen zur Anerkennung des Ehrenamts	190,0
10.	Zuschüsse für Special Olympics Baden-Württemberg e. V.	200,0
	zus.	47.210,6

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	3.000,0	3.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2027	3.000,0	0,0	3.000,0	0,0	0,0	0,0
	6.000,0	3.000,0	3.000,0	0,0	0,0	0,0

893 71 322 Zuschüsse zum Bau von Vereinssportanlagen und zur Beschaffung von Sportgeräten — 22.070,0 a) / 21.710,0 b) / 17.602,5 c) — 23.570,0

Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten und Häuser des Sports sind auch aus Tit. 893 79 zulässig.

	2027 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	15.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2028 bis zu	9.000,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	5.000,0
Haushaltsjahr 2030 bis zu	1.000,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 - Ausgaben -.
Mehr in Höhe von 1.500,0 Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.

Veranschlagt sind:		2027 Tsd. EUR
1.	Zuschüsse zum Bau und zur Sanierung von Vereinssportanlagen und verbandseigener Schulungsstätten	20.070,0
2.	Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	3.500,0
	zus.	23.570,0

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	7.000,0	6.000,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0
2026	15.000,0	9.000,0	5.000,0	1.000,0	0,0	0,0
2027	15.000,0	0,0	9.000,0	5.000,0	1.000,0	0,0
	37.000,0	15.000,0	15.000,0	6.000,0	1.000,0	0,0

		Summe Titelgruppe 71	62.330,6	a)	70.780,6

72 Förderung des Leistungssports

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 72, 71, 76, 79 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 72.
Aus den Mitteln der Tit. 883 72 und 893 72 sind Bewilligungen auch für Zwecke der Tit. 893 71 und Tit. 893 79 zulässig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:		2027 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds		12.523,1
2. Allgemeine Deckungsmittel		10.853,3
	zus.	23.376,4

547 72	322	Sachaufwand	0,0 6,7 8,8	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Insbesondere für Reisekosten der Lehrkräfte, die an der jährlichen Besprechung der Elite- und Partnerschulen im Kultusministerium sowie an der Bundeskonferenz der Eliteschulen teilnehmen.

633 72	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke des Leistungssports	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 72	322	Zuschüsse für laufende Zwecke des Leistungssports	14.856,4 15.070,1 15.165,1	a) b) c)	18.001,4

Erläuterung: Mehr in Höhe von 3.145,0 Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.

Die Mittel werden insbesondere verwendet für Zuschüsse für	2027 Tsd. EUR
1. die besondere Förderung sportlich begabter Jugendlicher im Rahmen der Talentsuche und Talentförderung, sächliche Kosten der Trainingsveranstaltungen, Trainerreisekosten und für die physiotherapeutischen Betreuung von Leistungssportlern.	3.859,0
2. die Vergütung des hauptamtlichen Leistungssportpersonals (u.a. Landestrainer, Bundesstützpunktleiter, Leistungssportkoordinatoren, mischfinanzierte Trainerinnen und Trainer)	8.560,0
3. die Fortbildung des Leistungssportpersonals	100,0
4. Folgekosten der Landesleistungszentren (ohne Sportschulen), ausgewählter Stützpunkte und Internate	550,0

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

Die Mittel werden insbesondere verwendet für Zuschüsse für

		2027 Tsd. EUR
5.	Betrieb und Betreuung der Olympiastützpunkte Baden-Württemberg, Förderung von Trainingsstätten, Häuser der Athleten (einschließlich Internate) sowie Landesprojekte	3.430,0
6.	die Zusammenarbeit mit leistungssportorientierten Vereinen	100,0
7.	wissenschaftliche Begleitmaßnahmen	250,0
8.	Stützunterricht zum Ausgleich trainingsbedingter schulischer Minderleistungen	20,0
9.	Maßnahmen zur Dopingprävention	200,0
10.	Projekte im Bereich des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)	250,0
11.	Maßnahmen im Rahmen des Spitzensportlands Baden-Württemberg	682,4
	zus.	18.001,4

883 72	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	2.000,0 a) 0,0 b) 297,0 c)		2.500,0

	2027 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	450,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2028 bis zu	300,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	150,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).
Mehr in Höhe von 500,0 Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	450,0	300,0	150,0	0,0	0,0	0,0
2027	450,0	0,0	300,0	150,0	0,0	0,0
	1.050,0	450,0	450,0	150,0	0,0	0,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	2027 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	2.500,0
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	450,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	450,0
Programmvolumen	2.500,0

893 72	322	Zuschüsse an sonstige Träger für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	1.500,0 a) 1.503,0 b) 4.361,3 c)		2.000,0

	2027 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	400,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2028 bis zu	300,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	100,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).
Mehr in Höhe von 500,0 Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	400,0	300,0	100,0	0,0	0,0	0,0
2027	400,0	0,0	300,0	100,0	0,0	0,0
	900,0	400,0	400,0	100,0	0,0	0,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	2027 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	2.000,0
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	400,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	400,0
Programmvolumen	2.000,0

981 72 890 Bezügeersatz der für Belange des Sports freigestellten Lehrkräfte — 800,0 a) / 779,7 b) / 767,2 c) — 875,0

Erläuterung: Verrechnet wird der anteilmäßige Ersatz der Bezüge der mit einem Teil ihrer Wochenstunden für Belange des Sports freigestellten Sportlehrerinnen und Sportlehrer (vgl. Erläuterungen zu Kap. 0436 Tit. 381 01 und den Haushaltsvermerken im Stellenteil zu Kap. 0436 Ziff. 2 2. Absatz).
Mehr in Höhe von 75,0 Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.

Summe Titelgruppe 72 — 19.156,4 a) — 23.376,4

73 Förderung von Fanprojekten

Die Mittel sind übertragbar.
Einsparungen können für Mehrausgaben bei
Tit. Gr. 71, 72, 76, 77, 79 und 80 verwendet werden.

Erläuterung: Die Mittel sind bestimmt für die Bezuschussung von Personal- und Sachkosten von Fanprojekten.

633 73 322 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände — 0,0 a) / 0,0 b) / 0,0 c) — 0,0

684 73 322 Zuschüsse an sonstige Träger — 400,0 a) / 474,4 b) / 417,7 c) — 600,0

Erläuterung: Mehr in Höhe von 200,0 Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.

Summe Titelgruppe 73 — 400,0 a) — 600,0

74 Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei
Tit.Gr. 74.
Tit. Gr. 74 und 76 sind gegenseitig deckungsfähig.

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

Erläuterung: Die Ansätze sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.

429 74	322	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
547 74	322	Sachaufwand	100,0 a) 82,9 b) 86,1 c)	100,0

Erläuterung: Hieraus wird u. a. der Mitgliedsbeitrag zur Vereinsgründung Safe Sport geleistet. Seit 2024 beteiligen sich die Bundesländer jährlich mit insgesamt 150,0 Tsd. EUR. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

633 74	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0 a) 1,0 b) 1,0 c)	50,0

	2027 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	50,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2028 bis zu	25,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	25,0

Erläuterung: Übertragen nach Tit. 428 78 50,0 Tsd. EUR.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	100,0	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0
2027	50,0	0,0	25,0	25,0	0,0	0,0
	200,0	100,0	75,0	25,0	0,0	0,0

684 74	322	Sonstige Zuschüsse	360,0 a) 382,7 b) 385,4 c)	360,0

	2027 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	300,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2028 bis zu	150,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	150,0

Erläuterung:

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	300,0	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0
2027	300,0	0,0	150,0	150,0	0,0	0,0
	750,0	300,0	300,0	150,0	0,0	0,0

	Summe Titelgruppe 74	560,0 a)	510,0

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR
75		Förderung des Baus von Sporthallen u. Sportplätzen Die Mittel sind übertragbar.		
883 75	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	17.000,0 a) 14.332,6 b) 17.380,6 c)	22.000,0

	2027 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	24.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2028 bis zu	16.000,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	8.000,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus. Die Mittel sind in voller Höhe dem Kommunalen Investitionsfonds entnommen; vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) des Staatshaushaltsplans 2027 (Abschnitt II Ziff.1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	4.000,0	4.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	12.000,0	8.000,0	4.000,0	0,0	0,0	0,0
2027	24.000,0	0,0	16.000,0	8.000,0	0,0	0,0
	40.000,0	12.000,0	20.000,0	8.000,0	0,0	0,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	2027 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	22.000,0
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	12.000,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	24.000,0
Programmvolumen	34.000,0

893 75	322	Zuschüsse an sonstige Träger	1.750,0 a) 1.164,8 b) 1.744,3 c)	1.750,0

	2027 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	600,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2028 bis zu	600,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2027 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	102,3
2. Allgemeine Deckungsmittel	1.647,7
zus.	1.750,0

Veranschlagt sind Zuschüsse an staatlich genehmigte Privatschulen für den Bau und die Errichtung von Turn- und Sporthallen und Sportfreianlagen.

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in 2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	600,0	600,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2027	600,0	0,0	600,0	0,0	0,0	0,0
	1.200,0	600,0	600,0	0,0	0,0	0,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	2027 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	1.750,0
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	600,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	600,0
Programmvolumen	1.750,0

		Summe Titelgruppe 75	18.750,0 a)	23.750,0
76		Förderung des Sports in der Schule und im frühkindlichen Bereich		

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. Gr. 76.
Tit. Gr. 76 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. Gr. 76, 71, 72, 79 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:		2027 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds		1.046,6
2. Allgemeine Deckungsmittel		3.652,2
	zus.	4.698,8

Die Mittel werden insbesondere verwendet für		2027 Tsd. EUR
1. das Wettkampfprogramm der Schulen (JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA)		829,9
2. Schülermentoren (Sport, Verkehr und Mobilität)		105,0
3. Schulsportveranstaltungen		20,0
4. Inklusion und Integration durch Sport		308,0
5. FSJ Sport und Schule		1.750,0
6. die Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschul- und Schulkindern		1.650,0
7. Ausgaben im Rahmen des Landesprogramms aktiv zur Schule		30,0
8. Sonstige Belange des Schulsports		5,9
	zus.	4.698,8

429 76	129	Personalaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	170,0 a) 182,9 b) 175,0 c)	170,0
547 76	129	Sachaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	1.230,0 a) 1.510,9 b) 1.471,5 c)	1.230,0

Ausgaben für die Finanzierung des Landesprogramms aktiv zur Schule sind auch aus Kap. 1306 Tit. 546 80 zulässig.

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR
633 76	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
684 76	129	Sonstige Zuschüsse	2.398,8 a) 2.973,7 b) 2.359,2 c)	3.298,8
		Zuschüsse dürfen auch neben Zuwendungen aus anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).		
		Erläuterung: Mehr in Höhe von 900,0 Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.		
893 76	129	Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	0,0 a) 24,1 b) 457,9 c)	0,0
		Summe Titelgruppe 76	3.798,8 a)	4.698,8
77		Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Tit. 331 77. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.		

Erläuterung:

Veranschlagt sind:

		2027 Tsd. EUR
1	Mittel aus dem Wettmittelfonds	2.799,3
2	Allgemeine Deckungsmittel	2.800,0
	zus.	5.599,3

Veranschlagt sind Zuschüsse für Wanderorganisationen sowie die Heimat- und Wanderakademie (3.038,3 Tsd. EUR), den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerks in Baden-Württemberg (1.760,0 Tsd. EUR), Rettungsdienstorganisationen (800,0 Tsd. EUR) sowie Sachaufwand (1,0 Tsd. EUR). Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf Grundlage der Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002 (Amtsblatt K.u.U. S. 314), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05. November 2013 (Amtsblatt K.u.U. S. 120).

547 77	322	Sachaufwand	1,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	1,0
684 77	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	800,0 a) 969,0 b) 966,5 c)	1.015,0
		Erläuterung: Übertragen von Tit. 893 77 215,0 Tsd. EUR. Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 893 77 kann auch hier in Anspruch genommen werden.		
893 77	322	Zuschüsse an sonstige Träger	4.198,3 a) 2.602,3 b) 1.713,4 c)	4.583,3

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 893 77 kann auch bei Tit. 684 77 in Anspruch genommen werden.

	2027 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.300,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2028 bis zu	1.000,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	300,0

Erläuterung: Übertragen nach Tit. 684 77 215,0 Tsd. EUR.
Mehr in Höhe von 600,0Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in 2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	1.300,0	1.000,0	300,0	0,0	0,0	0,0
2027	1.300,0	0,0	1.000,0	300,0	0,0	0,0
	2.900,0	1.300,0	1.300,0	300,0	0,0	0,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	2027 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	4.583,3
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0
Programmvolumen	4.583,3

		Summe Titelgruppe 77	4.999,3	a)	5.599,3

78 Verwaltung der Mittel aus Reinerträgen der staatlichen Wetten und Lotterien

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung: Die Ansätze sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.

Aus den Mitteln werden vier Bedienstete vergütet, die mit der Verwaltung der Mittel bei Kap. 0460 beschäftigt sind. Diese Bediensteten werden auf folgenden Stellen anderer Kapitel des Staatshaushaltplans geführt:

Kap.		Bes.Gr./Verg.Gr.TVL
0305	E 8	1
	A 10+Z	1
0401	A 13	2
	Zusammen	**4**

422 78	322	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten	190,1 190,5 181,0	a) b) c)	190,1
427 78	322	Sonstige Beschäftigungsentgelte	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Aushilfen.

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR
428 78	322	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigten)	34,8 a) 66,4 b) 63,1 c)	84,8
		Erläuterung: Übertragen von Tit. 633 74 50,0 Tsd. EUR.		
459 78	322	Sonstiger Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
547 78	322	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
		Erläuterung: Für die Sachkosten, die bei der Verwaltung der Mittel bei Kap. 0460 anfallen.		
		Summe Titelgruppe 78	224,9 a)	274,9
79		Förderung der Sportschulen		
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. Gr. 79, 71, 72, 76 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig. Hieraus dürfen auch Billigkeitsleistungen gewährt werden.		
		Erläuterung:		
		Veranschlagt sind: 2027 Tsd. EUR 1. Mittel aus dem Wettmittelfonds 4.000,0 2. Allgemeine Deckungsmittel 8.199,0 zus. 12.199,0		
684 79	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	5.100,0 a) 7.881,5 b) 7.933,7 c)	6.730,0
		Erläuterung: Die Mittel werden verwendet für Zuschüsse zum Betrieb der Sportschulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt. Mehr in Höhe von 1.630,0 Tsd. EUR auf Grund der Vereinbarungen des Solidarpakts Sport V.		
893 79	322	Zuschüsse an sonstige Träger	5.469,0 a) 4.429,9 b) 5.445,8 c)	5.469,0
		Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten und Häuser des Sports sind auch aus Tit. 893 71 zulässig.		
		2027 Tsd. EUR Verpflichtungsermächtigung 1.000,0 Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2028 bis zu 650,0 Haushaltsjahr 2029 bis zu 300,0 Haushaltsjahr 2030 bis zu 50,0		
		Erläuterung:		

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 - Ausgaben -.
Mit den Mitteln werden Investitionen in weitere Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen der Sportschulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt sowie verbandseigenen Schulungsstätten und Häuser des Sports gefördert.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	400,0	350,0	50,0	0,0	0,0	0,0
2026	1.000,0	650,0	300,0	50,0	0,0	0,0
2027	1.000,0	0,0	650,0	300,0	50,0	0,0
	2.400,0	1.000,0	1.000,0	350,0	50,0	0,0

		Summe Titelgruppe 79	10.569,0	a)	12.199,0

80 Geschäftsstelle der unabhängigen Expertengruppe und sportärztliche Betreuung

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 80, 71, 72, 76 und 79 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 119 80.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.
Ausgaben für die Geschäftsstelle der unabhängigen Expertengruppe sind auch aus Kap. 1403 Tit. 682 97 zulässig.

429 80	322	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 80	322	Sachaufwand	10,0 0,0 0,0	a) b) c)	10,0
684 80	322	Zuschüsse für die sportärztliche Betreuung von Kaderathletinnen/-athleten auf der Grundlage des Struktur- und Funktionsplans für die Sportmedizin	1.150,0 1.079,0 1.118,2	a) b) c)	1.150,0
		Summe Titelgruppe 80	1.160,0	a)	1.160,0

81 Förderung der World Games 2029 in Karlsruhe

Erläuterung: Die World Games gehören zu einer der bedeutendsten Multisportveranstaltungen im nicht-olympischen Bereich und sollen im Zeitraum vom 19. – 29. Juli 2029 in Karlsruhe und damit zum dritten Mal in Deutschland ausgetragen werden. Von der International World Games Association (IWGA) wurde die Sportgroßveranstaltung nach Karlsruhe vergeben. Geplant sind Wettkämpfe in ca. 35 Sportarten für rund 3.500 - 5.000 Athletinnen und Athleten mit nationaler und internationaler Strahlkraft.

633 81	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.000,0 1.000,0 0,0	a) b) c)	6.350,0

Es ist sicherzustellen, dass das Programmvolumen den vorgegebenen Gesamtbudgetrahmen in Höhe von 33 Mio. EUR in den Jahren 2025 bis 2030 nicht überschreitet.
Die Mittel sind bis zum Jahr 2030 übertragbar.
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 683 81 kann auch bei Tit. 684 81 in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Kultus

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2026 a) Ist 2025 b) Ist 2024 c) Tsd. EUR	Betrag für 2027 Tsd. EUR

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der World Games 2029 in der Stadt Karlsruhe.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2027	2028	2029	2030	2031 ff.
bis 2025	30.000,0	6.350,0	11.550,0	12.000,0	100,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2027	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.000,0	6.350,0	11.550,0	12.000,0	100,0	0,0

684 81	322	Sonstige Zuschüsse an sonstige Träger	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)		0,0
		Summe Titelgruppe 81	2.000,0	a)	6.350,0
		Gesamtausgaben	123.949,0	a)	149.299,0
		Abschluss Kapitel 0460			
		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	5,1	a)	5,1
		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0,0	a)	0,0
		Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	0,0	a)	0,0
		Gesamteinnahmen	5,1	a)	5,1
		Personalausgaben	394,9	a)	444,9
		Sächliche Verwaltungsausgaben	1.341,0	a)	1.341,0
		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	67.425,8	a)	84.765,8
		Investitionsförderungsmaßnahmen	53.987,3	a)	61.872,3
		Besondere Finanzierungsausgaben	800,0	a)	875,0
		Gesamtausgaben	123.949,0	a)	149.299,0
		Kapitel 0460 Zuschuss	123.943,9	a)	149.293,9